

Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters

In: Ulrich Pfister (Hg.), Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten, Basel 1998 (Itinera 19), 10–48.

Das Thema der Stadt-Land-Beziehungen ist in der modernen Mediaevistik schon seit den 1960er Jahren besonders aktuell geworden¹. Auch in der Soziologie scheint ein wachsendes Interesse für diese Problematik erkennbar zu sein². Dies hing und hängt wahrscheinlich mit einer zeitgenössischen Strömung weitverbreiteter nostalgischer Landsehnsucht, einer das Land romantisierenden Stadtverweigerung zusammen. Mitscherlichs Formulierung von der Unwirtlichkeit unserer Städte ist dafür zu einem Schlagwort geworden³.

Die scheinbar so moderne Kritik städtischen Lebens und besonders die Verklärung ländlicher Werte ist aber natürlich sehr alt und in veränderter Form im Lauf der Zeiten seit der antiken Bukolik immer wieder zu beobachten⁴. Die deutsche Soziologie der Nachkriegszeit hat mit der möglichst wertfreien Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes als «Stadt-Land-Beziehungen» ganz bewusst versucht, einen solchen bei Wilhelm Heinrich Riehl 1854 einsetzenden Traditionsstrang konservativer Grossstadtkritik abzuschneiden⁵, der im Nationalsozialismus zu einem Höhepunkt der Verherrlichung des Landes in der Blut- und Bodenideologie geführt hatte⁶. Die stilistisch gewiss nicht gerade befriedigende Umschreibung des Gegenstandes als Stadt-Land-Beziehungen hat sich dann in der deutschsprachigen Mediaevistik fast allgemein durchgesetzt.

In der neueren Literatur zeichnen sich drei Grundmuster der Interpretation ab. Immer noch herrschend erscheint mir die Beschreibung dieser Beziehungen als eines Gegensatzes, der sich ja auch gerade im Mittelalter in der Stadtmauer als klare Abgrenzung topographisch ausgeprägt hat. Die These eines Gegensatzes geht bekanntlich in ihrer modernen Ausprägung⁷ auf Karl Marx zurück, der im «Kapital» formuliert hatte: «Die Grundlage aller entwickelten und durch Warenaustausch vermittelten Teilung der Arbeit ist die Scheidung von Stadt und Land. Man kann sagen, dass die ganze ökonomische Geschichte der Gesellschaft sich in der Bewegung dieses Gegensatzes resümiert ...»⁸ Arbeitsteilung und Markt führten zur Trennung von Produktion und Konsumtion. Im Spätmittelalter hat sich nach dieser Hypothese das zunehmend ungleiche Verhältnis zwischen Stadt und Land zu einem konfliktgeladenen Ausbeutungsverhältnis entwickelt⁹. Der Markt zerstörte zwar die Zwangsbeziehungen auf dem Land. Die Existenz der Städte beruhte aber ihrerseits auf der parasitären Aneignung von Nahrungsmitteln und Arbeit des Landes¹⁰. Anstelle der Herrschaft und Ausbeutung von ländlichen Herrensitzen und Klöstern aus trat die Herrschaft und

Ausbeutung von den Städten aus, anstelle der Ausbeutung des Landes durch das Land¹¹ die Ausbeutung des Landes durch die Stadt, anstelle der Ausbeutung aufgrund feudalen Zwangs trat schliesslich die Ausbeutung aufgrund des städtischen Kapitals¹².

Im Widerspruch zu einer solchen antagonistischen Sicht stehen Interpretationen, welche die Unterschiede zwischen Stadt und Land als insgesamt harmonische gegenseitige Ergänzung deuten wollen, als beidseits befriedigende Aufgabenteilung, insbesondere wirtschaftlich durch die Zuweisung der Standorte von Gewerbe und Dienstleistungen an die Stadt, von Nahrungs- und Rohstoffgewinnung ans Land¹³. Unbestritten ist es, dass die Abhängigkeit zwischen Stadt und Land eine gegenseitige gewesen ist¹⁴. Die Frage ist jedoch, ob und gegebenenfalls wann die zunehmend herrschaftliche Strukturierung die Stadt-Land-Beziehungen einseitig und damit konfliktgeladen oder für beide Seiten vorteilhaft und damit harmonisch ausformte¹⁵. Im Sinne einer gegenseitig vorteilhaften Ergänzung wird etwa darauf hingewiesen, die Bauern hätten dank wachsender städtischer Nachfrage auf einen gesicherten Absatz zählen können; diese Nachfrage habe die landwirtschaftliche Spezialisierung ermöglicht; Geldwirtschaft und insbesondere die Geldform der Rente hätten die Marktverflechtung ihrer Produktion und damit ihre Selbständigkeit gefördert; die städtische Territorialpolitik habe ihnen erhöhte Sicherheit geboten; ausserdem sei ihnen die Option einer Abwanderung in die Städte eröffnet worden¹⁶. Das städtische Kapital wird in dieser Sicht als ein Faktor beschrieben, der die Innovation der Landwirtschaft vorangetrieben habe¹⁷.

Erst in Ansätzen zeichnet sich eine neue Hypothese eines Stadt-Land-Kontinuums ab. Diese Vorstellung wurde zuerst in der nordamerikanischen Soziologie formuliert¹⁸. Auf's Mittelalter übertragen kann man jene Untersuchungen diesem Grundmuster zuordnen, welche anstelle der Gegensätze die vielfältigen Uebergangsformen zwischen Stadt und Land betonen: also die Verhältnisse in den Vorstädten, in den Vororten, in stadtnahen Gebieten des Umlands¹⁹, bzw. welche auf ländlichen Formen in den Städten selbst hinweisen²⁰. Die ländliche Struktur zeigt sich vor allem dann, wenn nicht die wenigen grösseren, sondern die Vielzahl der kleinen und kleinsten Städte bis hin zu den sogenannten Ackerbürgerstädten ins Auge gefasst werden²¹. Ohnehin zeigen ja die Probleme der Definition der mittelalterlichen Stadt, dass die Uebergänge fließend waren²². Die Kontinuums-These betont die regelmässige hierarchische Verteilung von grossen bis zu kleinsten Städten mit unterschiedlich ausgeprägten zentralörtlichen Funktionen innerhalb eines Netzwerks von Städten. Sie lehnt die These eines scharfen Gegensatzes mit dem Hinweis ab, dieser müsste zwischen dem Land und dem gesamten Städtesystem aufgetreten sein, begegne jedoch tatsächlich nur zwischen grossen Städten und dem Rest der Siedlungen²³.

Schliesslich ist auch noch auf eine Umkehrung der Optik hinzuweisen. In der Forschung nicht nur der Historiker, sondern auch der Geographen und Soziologen wurde oft einseitig von den Städten aufs Land geblickt, wurde vom Bedeutungsüberschuss der Städte und ihren zentralörtlichen Funktionen für das Land gesprochen²⁴. Demgegenüber hat die in jüngster Zeit stark vorangetriebene Erforschung der ländlichen Verhältnisse in einigen neueren Arbeiten zu einer bewussten

Umkehrung der Optik geführt bis hin zur programmatischen Formulierung des Themas als Land-Stadt-Beziehungen²⁵, die allerdings m.E. die realen Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu verschleiern geeignet sein könnte.

In der Schweizer Mittelaltergeschichte sind für das Thema des Verhältnisses zwischen Stadt und Land zwei spätmittelalterliche Sonderentwicklungen in unserem Land schon seit langem wichtig. Die eine ist das Entstehen der eidgenössischen Bünde selbst, in denen sich anders als bei den meisten Städtebünden Städte *und Länder* gleichberechtigt zusammengefunden haben. In der unterschiedlichen Interessenslage von Städte- und Länderorten hat die Schweizer Historiographie schon immer eine Stadt-Land-Problematik gesehen. Die daraus resultierenden Spannungen, besonders ausgeprägt etwa zwischen Zürich und Schwyz, bilden geradezu eine Konstante eidgenössischer Geschichte im 15. Jahrhundert. Sie sind nach den Burgunderkriegen zum beherrschenden politischen Thema geworden²⁶. Vor dem Stanser Verkommnis von 1481 drohte daran das eidgenössische Bündnissystem überhaupt zu zerbrechen, weil die Innerschweizer Länderorte das Übergewicht der Städte durch das Burgrecht Berns, Zürichs und Luzerns mit den Städten Freiburg und Solothurn fürchteten²⁷. Dieser oft dargestellte, spezifisch schweizergeschichtliche Aspekt des Verhältnisses von Stadt und Land kann hier nur gerade erwähnt werden.

Eine zweite schweizerische Sonderentwicklung, welche im Zusammenhang mit der Stadt-Land-Thematik für die Schweizer Geschichtsschreibung prägend geworden ist, besteht darin, dass Städte- und Länderorte das Gebiet der Schweiz im Spätmittelalter beinahe lückenlos in ihre Territorien einzufügen und über diese dann in der Folge die Landeshoheit dauerhaft zu behaupten vermochten. Diese Territorialbildung der Städte hat die Beziehungen von je einzelnen dominierenden Städten zu den abhängigen Landgebieten, die unser Thema darstellen, ganz wesentlich mitgeformt. Zugleich ist hier aber auch eine Dominanz der Hauptstädte über die Landstädte des eigenen Territoriums entstanden.

Diese Stadt-Land-Beziehungen sind im Spätmittelalter *demographisch*, *wirtschaftlich*, *herrschaftlich* und *kulturell* strukturiert. Nur aus darstellerischen Gründen werden diese Hauptaspekte im folgenden getrennt behandelt.

Zur *Demographie*. Bis weit in die Neuzeit hinein lebte der grösste Teil der Bevölkerung auf dem Land. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei geringem Lebensstandard die meisten Mittel für Nahrung ausgegeben werden und entsprechend die Arbeitskräfte sich auf die Nahrungsmittelproduktion konzentrieren²⁸. Erst das Ansteigen des Lebensstandards führt zur Zunahme im sekundären und tertiären Sektor. Eine jede mittelalterliche Stadt war zudem auf eine ständige Bevölkerungserneuerung durch Zuzug vom Land angewiesen. Dies hängt nicht nur mit den Seuchenverlusten insbesondere durch die wiederholten Pestzüge seit 1348 zusammen, welche die Städte wahrscheinlich stärker betroffen haben als das Land, sondern auch – und vielleicht entscheidender – mit einem unterschiedlichen generativen Verhalten, das sich statistisch in einer geringeren Zahl überlebender Kinder je bestehender Ehe in den Städten gegenüber dem Land zeigt. In Freiburg i.Ue. z. B. kamen in den 1440er Jahren

in der Stadt auf eine bestehende Ehe nur durchschnittlich 1,74 Kinder, während gleichzeitig diese Zahl auf der Freiburger Landschaft 2,56 Kinder betrug²⁹. Diese recht niedrigen Zahlen erstaunen heute kaum mehr. Der im 19. Jahrhundert erfundene Mythos von der Grossfamilie ist für das Mittelalter inzwischen wissenschaftlich widerlegt. Überall in Europa herrschte auch im Mittelalter die Kleinfamilie vor³⁰. Die Haushaltgrösse betrug – wiederum beim Beispiel Freiburgs – in der Stadt 4 Personen, auf dem Land 4,75 Personen, einschliesslich Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Knechten. Die ländlichen Familien waren demnach deutlich grösser, ländliche Ehen deutlich fruchtbarer als die städtischen. Die ständige Mobilität vom Land in die Städte bedeutet aber auch, dass die geistig und sozial agilen Elemente, die einen grösseren Chancenreichtum in jener Luft suchten, welche frei macht³¹, vom Land in die Städte abflossen, dass das Land sie verlor, die Städte sie gewannen³². Dieser Aspekt des Abflusses menschlicher Ressourcen in die Städte ist in der Schweizer Mediaevistik noch nicht thematisiert worden³³, ebensowenig die Frage, ob diese Neubürger in den Städten mit ihren fortbestehenden Bindungen zum Land und ihrer ländlichen Mentalität politisch und wirtschaftlich eine spezifische Rolle spielten³⁴.

Eine zweite demographisch wesentliche Tatsache ist gegeben durch die geringe Kontinuität der städtischen Bevölkerung. Man kann mit guten Gründen behaupten, dass statistisch gesehen die gesamte Bürgerschaft z. B. Basels im Spätmittelalter innert etwa 100 Jahren vollständig ausgewechselt wurde. Dabei geht es nicht um die Banalität, dass die vorhandenen Bürger starben und durch ihre Kinder und Kindeskiner abgelöst wurden, was ja selbstverständlich wäre, sondern um die Diskontinuität der Bürgerfamilien, durch deren Aussterben und Abwandern und durch ihren Ersatz durch Neubürgeraufnahmen. Von 1358 bis 1500 sind in Basel annähernd 8000 Bürgeraufnahmen überliefert (7724)³⁵. Dies in einer Stadt, die in diesem Zeitraum nur ausnahmsweise zur Zeit des Konzils die Zahl von 10'000 Einwohnern erreicht hat, wobei während des 15. Jahrhunderts mit einem Anteil von vielleicht einem Viertel von Nichtbürgern an der Gesamtbevölkerung zu rechnen ist. Basel war keine Ausnahme. Das Freiburger Bürgerbuch verzeichnet von 1341–1416 innert 75 Jahren 2200 Einbürgerungen, welche rund 4000 Personen betreffen; die Gesamtbevölkerung wird 1348 auf rund 4000 Einwohner geschätzt³⁶. Diese Zahlen der Neubürgeraufnahmen setzen – ganz abgesehen von den Fluktuationen nichtbürgerlicher Schichten – eine starke Zuwanderung voraus³⁷.

Der Migration vom Land in die Städte stand entgegen, dass hier eher eine Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften bestand. Soweit wir Näheres über die schweizerischen und südwestdeutschen Städte wissen, beschränkte sich dennoch im 14. Jahrhundert das Herkunftsgebiet der Zuwanderer in die Städte im wesentlichen auf die Dörfer der näheren Umgebung³⁸. Erst im 15. Jahrhundert weitete sich dieses Einzugsgebiet dann zunehmend aus³⁹. Migration zwischen den Städten nahm zu. Besonders durch die starke Bevölkerungsschrumpfung infolge der Epidemien des 14. Jahrhunderts ergab sich aus der Landflucht ein Interessenskonflikt zwischen den Städten, die auf ungehinderte Zuwanderung aus ihrer ländlichen Umgebung angewiesen waren, und den Grundherren, die beim Wegzug ihrer Bauern die Wüstung

ihrer Güter und damit den Verlust der Abgaben befürchten mussten. Die zahlreichen Streitigkeiten im Spätmittelalter um das freie Recht der Bauern, vom Lande abzuwandern, und die Versuche, es zu beschränken, die Bauern an die Scholle zu binden, hatten darin ihre Ursache. Mit dem Erwerb eigener Territorien entstand ein Zielkonflikt in der städtischen Politik selbst: Das Ziel, die städtische Bevölkerungszahl durch Zuwanderung vom Land zu halten oder zu steigern kollidierte mit dem Anliegen, der Entvölkerung der eigenen Landschaft entgegenzuwirken⁴⁰.

Je nach dem Erfolg der städtischen Territorialpolitik war das Grössenverhältnis zwischen der abhängigen Landbevölkerung und der Stadtbevölkerung unterschiedlich. Eine zahlenmässig ausserordentlich grosse Landbevölkerung bot vor allem Bern⁴¹, daneben auch Luzern⁴², Zürich⁴³, Freiburg⁴⁴ und Solothurn⁴⁵ u. a. ein bedeutendes Reservoir an Kriegstruppen, ein manipulierbares grosses Absatzgebiet für die städtische Gewerbeproduktion, eine sichere Lebensmittelzufuhr, ein grosses Steuersubstrat und einträgliche Verwaltungsämter⁴⁶ für Angehörige der führenden Schicht. Das Verschwinden der Zürcher und Berner aus dem Fernhandel im 15. Jahrhundert wird vor allem auch mit der gleichzeitigen fortschreitenden Territorialbildung zu erklären sein. In Basel mit seinem kleinen Territorium blieb der Fernhandel dagegen für die führende Schicht wichtig⁴⁷; daneben entwickelte sich hier das umfangreichste Kreditgeschäft im Gebiet der heutigen Schweiz im 15. und 16. Jahrhundert⁴⁸. Die Verflechtung der St. Galler Leinenindustrie in Arbeitsteilung mit der umliegenden, aber der Stadt herrschaftlich nicht untergeordneten Landschaft, zeigt besonders klar, dass die wirtschaftliche Ausbeutung der Landschaft keineswegs mit der rechtlich abgesicherten Herrschaft über sie einhergehen musste⁴⁹.

Dies führt von den demographischen zu den *wirtschaftlichen Aspekten*, der Stadt-Land-Beziehungen. Einer jeden Stadt kommt für das Umland und ein kleineres oder grösseres Einzugsgebiet Marktfunktion zu⁵⁰. Das Umgekehrte gilt jedoch nicht: nicht jeder Marktort ist zur Stadt geworden, was etwa durch die Talschaftshauptorte der Innerschweiz⁵¹ oder durch das Beispiel Zurzachs mit seinen regional bedeutenden mittelalterlichen Messen belegt werden kann⁵². Durch die Entstehung der Warenwirtschaft mit zunehmender Produktion für den Markt wurde die städtische Marktfunktion immer wichtiger. Alte ländliche Märkte wurden durch die Städte nach Möglichkeit bekämpft. Exklusivität des städtischen Marktes wurde gegen die Konkurrenz auf dem Land wenn immer möglich durch ein herrschaftliches Zwangsinstrumentarium geschützt und durchgesetzt. Neuere Arbeiten betonen gegenüber dem Fernhandel die Bedeutung dieser Nahmärkte, die ja bereits für die Entstehung der Städte wichtiger waren⁵³. Entstehung und Wachstum der Städte hingen von der Menge der über die Subsistenz hinaus produzierten Nahrung ganz direkt ab.

Der städtische Markt war wirtschaftlicher Angelpunkt zwischen Stadt und Land. Er vermittelte städtische Gewerbeprodukte, unentbehrliche Handelsgüter wie Salz, Eisenwaren, Tuche aufs Land; umgekehrt lief über ihn insbesondere die Nahrungsmittelversorgung der Stadt. In der organischen Wirtschaft des Spätmittelalters stammten aber auch alle Rohstoffe aus Land-, Forst- und Viehwirtschaft⁵⁴. Die Bedürfnisse der Städte an Produkten des Landes waren

existenznotwendig, die Nachfrage des Landes nach städtischen Produkten und Dienstleistungen war hingegen recht elastisch. Dieses ungleiche Abhängigkeitsverhältnis wurde nun durch ausserökonomischen Zwang zugunsten der Städte manipuliert. Ländliche Märkte wurden zunehmend eingeschränkt oder verboten⁵⁵. Die städtischen Märkte waren weder frei noch offen. Die Zulassung zum Markt sowie die Kauf- und Verkaufsbedingungen wurden vom städtischen Rat zugunsten städtischer Interessen bzw. bei Landstädten in fürstlichen Territorien auch durch Intervention der Territorialherren geregelt⁵⁶. Dabei lassen sich zwei Tendenzen überall feststellen, nämlich 1. die Preise landwirtschaftlicher Produkte im Interesse der städtischen Konsumenten durch Festsetzung von Höchstpreisen möglichst tief⁵⁷, jene der Gewerbeprodukte im Interesse der städtischen Produzenten durch Festsetzung von Mindestpreisen möglichst hoch zu halten⁵⁸ und 2. eine Arbeitsteilung durchzusetzen, wonach auf dem Land nur Urproduktion, d.h. nur Land-, Forst- und Viehwirtschaft betrieben wird und das Gewerbe möglichst völlig der Stadt vorbehalten bleibt⁵⁹. Gelegentlich konnte es zu Interessenskonflikten zwischen organisierten städtischen Handwerkern und der städtischen Obrigkeit kommen, wenn diese die ländliche Beteiligung am städtisch kontrollierten Gewerbe oder den Verlag begünstigen wollte⁶⁰. Auch als Druckmittel zur Disziplinierung opponierender städtischer Handwerker wurde gelegentlich für kurze Zeit die Konkurrenz ländlicher Gewerbe gefördert. Bezeichnend ist es z. B., dass der Berner Rat sowohl beim Streik der städtischen Bäcker von 1491 wie bei demjenigen von 1508 in den Landgebieten von den Kanzeln herab durch die Pfarrer verkünden liess, ab sofort dürfe jedermann, der auf dem Land Brot backe, dieses in der Stadt auf dem Markt verkaufen⁶¹. Nach Beilegung der innerstädtischen Konflikte wurden solche Öffnungen des Marktes regelmässig wieder rückgängig gemacht. Die Organisation ländlicher Handwerker in zunftartigen Bruderschaften blieb im Spätmittelalter ganz vereinzelt⁶². Möglichst weitgehende Verbote und Bestimmungen hielten die Landgewerbe nieder, aber insgesamt sind die Versuche, es gänzlich zu unterdrücken, überall gescheitert.

Anders lagen die Dinge bei jenen handwerklichen Tätigkeiten, die durch ökonomischen Zwang, gesetzliche Vorschriften oder durch das Verlagssystem⁶³ an die Wirtschaft der Stadt gebunden werden konnten, wodurch Bauern und Bäuerinnen teilzeitlich als zusätzliche gewerbliche Arbeitskräfte verfügbar wurden⁶⁴. Allerdings führte die Opposition der städtischen Handwerker auch oft zu Einschränkungen und Verboten des ländlichen Handwerks und Verlags⁶⁵. Die Ausbildung einzelner städtischer Gewerbebezweige zur exportorientierten Grossproduktion konnte aber nur dank dieses ländlichen Arbeitskräftereservoirs und auch dank der bäuerlichen Produktion der notwendigen Rohmaterialien erfolgen. Für die ländliche Bevölkerung ergaben sich dadurch Optionen des Erwerbs, über deren Wahrnehmung wir noch sehr wenig wissen. Im Gebiet der Schweiz gab es zwar im Spätmittelalter keine sehr bedeutenden Exportgewerbestädte, aber die vorhandenen Exportgewerbe mit regionaler Bedeutung waren so stark mit dem Land verflochten, dass sich in Ansätzen Gewerberegionen herausbildeten. Freiburg war als recht bedeutende Tuch- und Gerbereistadt für Wolle und Leder auf die ländliche Vieh-, insbesondere Schafzucht, angewiesen. St. Gallen, das

im 15. Jahrhundert im Leinengebiet des Bodenseeraumes die wirtschaftliche Führungsstellung von Konstanz übernahm, benötigte den ländlichen Flachsbaubau im Gebiet der heutigen Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell. Ein grosser Teil der Garne wurde zudem auf dem Land gesponnen und verwoben, die fertigen Tücher in der Stadt bloss aufbereitet (gebleicht und gefärbt). Die wirtschaftliche Monopolstellung der Stadt im Tuchgewerbe war durch ihre Vertriebsorganisation, durch die Kenntnis der Absatzmärkte gegeben, der Zugang zu diesen Märkten wiederum durch ein im Grosshandel anerkanntes Schauzeichen, eine Art Qualitätsmarke, gewährleistet⁶⁶. Dasselbe gilt auch für die Freiburger Wolltuchproduktion. Versuche der Landbevölkerung, die Leitung der Tuchproduktion selbst zu übernehmen, sind z. B. in der Ostschweiz an diesen Schranken gescheitert⁶⁷.

Besonders gut sind wir über die Beziehungen zwischen Stadt und Land bezüglich der exportorientierten Tuchgewerbe von Freiburg unterrichtet⁶⁸. Das Beispiel Freiburgs vermag zu zeigen, dass die Entwicklung im Spätmittelalter aber nicht linear in einer Richtung verlaufen ist. Auf eine Verlagerung der ländlichen Gewerbe in die Städte im 14. Jahrhundert ist seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine eigentliche Reagrarisierungstendenz gefolgt: Städtische Exportgewerbe verloren an Bedeutung und wurden teilweise aufs Land verschoben, wo zugleich der durch städtisches Kapital etwa in Form von Viehverstellungen begünstigte Übergang zur Grossviehproduktion Arbeitskräfte freisetzte, die z.T. auch im Solddienst ihr Auskommen fanden⁶⁹; begleitet war dieser Vorgang von Bevölkerungsrückgang in den Städten und Bevölkerungszunahme auf dem Land. Die Wende zugunsten des Landes war begleitet von Klagen des städtischen Gewerbes über die ländliche Konkurrenz⁷⁰. Verallgemeinernd beurteilt Hans Conrad Peyer die Zeit von 1350 bis 1450 als Blüte der Städte und Krise des Landes, von 1450 bis über 1500 hinaus als Krise der Städte und Blüte der Landschaft⁷¹. Der Vorgang ist durch die neuere Forschung erst in Umrissen in seiner Gesamttendenz erkannt, doch fehlen für die meisten Gebiete noch Einzelstudien. Schon das Gegenbeispiel St. Gallens warnt: Hier stieg die Produktion gebleichter Tücher von 1400 bis 1530 auf das Fünffache⁷². Auch stellt sich die Frage, ob durch die Art der Aufspaltung der Produktion zwischen Stadt und Land bei gleichzeitig aufrechterhaltener städtischer Normierung und Kontrolle nicht das ungleiche Verhältnis verfestigt wurde. Zwar hat das städtische Kapital regionale Spezialisierung auf dem Land etwa in der Form von Grossviehzucht, Weinbau, cash-crops wie Flachs- und Hanfanbau, sowie ländlicher Nebenarbeit im Textilbereich gefördert und damit neue Erwerbschancen eröffnet. Durch die Kreditbeziehungen wurden aber wohl die Abhängigkeiten des Landes von den Städten noch verstärkt. Die von Spezialisten der neuzeitlichen Industrialisierung gegebene Anregung, solche Prozesse im Rahmen des protoindustriellen Modells⁷³ zu untersuchen, ist von der Schweizer Mediaevistik noch nicht aufgegriffen worden⁷⁴.

Einige Städte haben auch ganz direkt aus der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte bedeutende Profite gezogen, so Basel aus dem Wein und dem Getreide des Elsass⁷⁵, Schaffhausen aus dem regionalen Handel mit Hallauer Weinen⁷⁶.

Zur Territorialbildung hat diese rein wirtschaftliche Verflechtung der Städte mit dem Umland kaum beigetragen. Ebenso wenig die Investition von Bürgerkapital in Landgüter, solange es sich dabei bloss um die Aneignung wirtschaftlicher Erträge und nicht um den Kauf von Herrschaftsrechten handelte⁷⁷. Die Anlage bürgerlichen Kapitals in ländlichen Gütern hat dazu beigetragen, die Mobilität von Grund und Boden zu beschleunigen und damit feudale Einbindungen zu lockern. Noch wenig untersucht ist in der Schweiz die Frage, ob durch diesen bürgerlichen Güterbesitz auch Veränderungen der Produktion (Anbaumethoden, Sonderkulturen) bewirkt wurden, ob das städtische Kapital Antrieb für agrarwirtschaftlichen Fortschritt war⁷⁸. Da Anzeichen von Kapitalknappheit abgesehen von wenigen ganz ausserordentlichen Jahren im Spätmittelalter nicht festzustellen sind, dürfte das aufs Land abfliessende Kapital in der städtischen Wirtschaft nicht vermisst worden sein⁷⁹.

Seit im 14. Jahrhundert vielfach die grundherrschaftliche Bindung der bäuerlichen Leihegüter verblasste⁸⁰, haben reiche Stadtbürger auch in steigendem Mass Geld- und Naturalrenten von Landgütern gekauft. Gegen eine einmalige Geldzahlung wurde von den Bauern eine jährlich zahlbare Rente erworben, d.h. die bäuerliche Produktion wurde dauerhaft belastet. Bei Naturalrenten machte sich der städtische Käufer durch die ausbedungenen jährlichen Naturalleistungen unabhängig vom je nach Ernteerfolg heftig schwankenden Marktpreis der landwirtschaftlichen Produkte. Der Bauer verringerte oft seine Marktproduktionsquote, also jenen Teil seiner Produktion, den er nach Abzug von Eigenbedarf und Abgaben noch auf dem Markt verkaufen konnte, in einem Ausmass, dass seine noch frei verfügbaren Erträge in Fehljahren unter die Subsistenzgrenze abzusinken drohten, was ihn zu neuen Rentenverkäufen zwang. Durch das im Spätmittelalter aufkommende Institut der Unterleihe schoben sich zwischen den Grundherren und den Bauern erstbeliebte Stadtbürger, welche durch zusätzliche Abgaben, die sie aufgrund der Weiterverleihung der Güter von den Bauern forderten, am Bodenertrag partizipierten. Diese neuen Lasten durch Renten und Unterleihezinse trugen zu einem konfliktgeladenen Antagonismus zwischen Stadt und Land bei. Das Schuldenproblem verschlimmerte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts bei stagnierenden Getreidepreisen dauernd. Ein gut orientierter Zeitgenosse, der aus dem Elsass stammende Job Vener, hat in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einem Rentengutachten für den Basler Dominikaner Johannes Nider mit Bezug auf die Verhältnisse im Elsass und in der Diözese Basel dazu geraten, dem einfachen Volk und den Bauern (*simplicibus laycis et rusticis*) die Belastung der Güter durch Renten zu verbieten, mit der Begründung: «Es steht zu befürchten, dass sich deswegen in Kürze Mord und Aufruhr im Volk erheben werden, weil der rund und Boden so viele Zins- und Rentenlasten nicht mehr zu ertragen vermag.»⁸¹ Der mit den Schweizer Verhältnissen gewiss besser als mit den böhmischen Vertraute Zürcher Chorherr Felix Hemmerlin hat um die Mitte des Jahrhunderts als Hauptursache für die Auflehnung der Hussiten die Ueberlastung des gesamten Grund und Bodens im böhmischen Königreich mit Abgaben an den Klerus erkennen wollen⁸². Verbote, Renten von den Gütern der Bauern zu verkaufen, sind denn auch seit dem ausgehenden Mittelalter mehrfach ausgesprochen worden. So hat die Stadt Bern 1488, 1489 und 1491 ihren Bauern formell untersagt,

auf ihre Güter neue Renten zu schlagen, wobei die Stadt allerdings nicht etwa paternalistisch das Wohl der Bauern und deren Schutz vor Verschuldung im Auge hatte, sondern den Schutz der bereits bestehenden Forderungen, welche bei Zahlungsunfähigkeit der Bauern gefährdet waren. In den oberrheinischen Bauernaufständen des sogenannten Bundschuh und des Armen Konrad seit den 1490er Jahren wie auch im Bauernkrieg erfahren wir dann aus den Quellen von den Klagen der Bauern selbst über die unerträglichen Rentenlasten und von ihren Forderungen nach Abhilfe⁸³.

Die von den Städten bewusst geförderte einseitige Ausbeutung des Landes auch in diesem Bereich lässt sich beispielhaft an der Politik der Stadt Freiburg im Uechtland aufzeigen. Am 16. Dezember 1397 beschloss hier der Rat, dass zum gemeinen Nutzen der Stadt und der Gemeinde alle Renten, welche künftig von liegenden Gütern innerhalb der Stadt und ihres Bannes zum Seelenheil gestiftet würden, durch die Erben der Liegenschaften abgelöst werden dürften und sollten, um die Güter wieder zu entlasten⁸⁴. Die kirchlichen Institutionen wurden angewiesen, die Ablössungssummen auf Zinse aus anderen Gütern anzulegen⁸⁵. Der Hauptzweck dieser Massnahme lag darin, eine weitere Belastung der städtischen Liegenschaften zugunsten der Geistlichkeit zu verhindern. Das ergibt sich deutlich aus der Absicht, neue Lasten von den städtischen auf andere – und das heisst auf ländliche – Liegenschaften abzuwälzen. Der Fortgang der Freiburger Ablöschungsgesetzgebung ist erhellend. Am 29. Dezember 1410 erfolgte eine neue Regelung. Der Geltungsbereich des früheren Erlasses wurde nun auch auf ländliche Liegenschaften ausgedehnt, aber nur soweit, als sie innerhalb der Freiburger Herrschaft lagen, mit der Begründung, es sei vernünftig, diese Güter gleich zu behandeln wie diejenigen innerhalb der Stadt, denn die Einwohner in Stadt und Land müssten gleichermassen Gutes und Schlechtes mit der Stadt erleiden und die Ehre von Stadt und Herrschaft verteidigen. Erneuert wurde auch die Vorschrift, Ablössungssummen an Zins auf andere Güter zu legen⁸⁶.

Mit diesen Hinweisen auf die wirtschaftliche Ausbeutung des Landes durch die Städte soll aber nicht etwa die These aufgestellt werden, die bäuerlichen Protestbewegungen im Spätmittelalter seien als eigentliche Hunger- oder Armutsrevolten zu interpretieren. Wo immer Angaben zur wirtschaftlichen Lage der protestierenden Bauern verfügbar sind, etwa in Freiburg i.Ue. in den 1440er Jahren oder beim Wädenswiler Steuerstreit 1467, lässt sich feststellen, dass die Situation der Bauern *insgesamt* keineswegs völlig ungünstig gewesen ist⁸⁷. Ja, im allgemeinen waren es die reicheren Bauern, welche die Revolten anführten. Andererseits zeigen die Untersuchungen, die sich auf Steuerzahlen für Stadt *und* Land stützen können, dass die Landbevölkerung wesentlich ärmer war als die Stadtbevölkerung⁸⁸. Zur Bestimmung der Armut gibt es keine objektive Grenze. Arm ist man immer im bezug auf andere. In bezug auf die Städter waren die Bauern arm. Arm ist man weiter in bezug auf eine vergangene, bessere wirtschaftliche Situation, sei es die eigene oder diejenige der Väter. Die Frage, ob sich die Lage der Bauern im Spätmittelalter insgesamt verschlechtert oder verbessert habe, war lange umstritten. Heute neigt die Forschung mehrheitlich dazu, wirtschaftlich eine Verschlechterung anzunehmen, wenn auch die

Auswirkungen der sogenannten spätmittelalterlichen Agrarkrise in der neuesten Literatur eher heruntergespielt werden⁸⁹. Vor allem ist mit grossen sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden auf dem Lande zu rechnen. Von der Agrarkrise bei langfristig stagnierenden Getreidepreisen, steigenden Lohnkosten und steigenden Preisen für Gewerbeprodukte, wurden nicht alle ländlichen Schichten gleich betroffen. Grossbauern konnten bei partiellen Fehlernten mit einer zwar verminderten Marktquote immer noch von kurzfristig überproportional zum Ernteausschlag in die Höhe schnellenden Preisen profitieren; Mittel- und Kleinbauern mussten in solchen Jahren im ungünstigsten Fall zu hohen Preisen noch Getreide zukaufen, während sie in guten Jahren angesichts niedriger Preise nur gerade ein knappes Auskommen fanden. Den grossen Bauern mag es deshalb bei den Protesten um die grundsätzliche Wahrung alter Rechte gegangen sein; Mittel- und Kleinbauern sowie Tagelöhner opponierten aber wohl hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen.

Durch die Investition bürgerlichen Kapitals auf dem Lande, konnten nicht nur Beziehungen wirtschaftlicher Ausbeutung, sondern auch feudalherrschaftlich strukturierte Stadt-Land-Beziehungen entstehen. Durch die Monetisierung aller Lebensbereiche im Spätmittelalter wurden auch Herrschaftsrechte handelsfähig. Dies führt hinüber zum *herrschaftlichen Aspekt* der Stadt-Land-Beziehungen.

Schon im 13. Jahrhundert erhielten viele Städte das königliche Privileg der Lehensfähigkeit ihrer Bürger, Basel z. B. schon 1227 durch König Heinrich, den Sohn Friedrichs II.⁹⁰, Luzern 1277 durch König Rudolf von Habsburg. Damit war für die Stadtbürger die ständische Schranke zur Ausübung der mit Lehensbesitz verbundenen herrschaftlichen Rechte beseitigt. Städter konnten nun an sich ritterliche Lehen übernehmen und die damit verbundenen Herrschaftsrechte ausüben. Beschleunigt wurde der Übergang solcher Rechte in bürgerlichen Besitz durch die Geldnot und durch das Verschwinden vieler Adelsgeschlechter. Von den 46 um das Jahr 1300 im Aargau nachgewiesenen Adelsfamilien z. B. sind 1475 nur noch deren 9 übriggeblieben. Die anderen sind ausgestorben oder – zu einem kleinen Teil – ausgewandert. Zählte man um 1300 in diesem Gebiet noch 203 männliche Adlige, so waren es 1475 nur noch 36⁹¹. Städte und individuelle Städter rückten in die Rechte des Adels ein.

Überall begannen spätestens im 14. Jahrhundert einzelne Stadtbürger privat auch Herrschaftsrechte, Vogteien und Herrschaften zu erwerben, noch ehe die Städte selbst, abgesehen von vereinzelt Ausnahmen, eine eigene Territorialpolitik verfolgten. Waren die neuen Grund- und Niedergerichtsherren Stadtbürger, dazu die reichsten derselben und damit zur städtischen Führungsschicht gehörig, so mussten im Ansatz rein grundherrschaftliche Konflikte mit den Bauern fast zwangsläufig in eine Konfrontation auch mit der Stadt einmünden, wie dies vielfach tatsächlich zu beobachten ist. Die Privatinitiative dieser Bürger wurde später ebenso in den Dienst der städtischen Territorialpolitik gestellt wie die Verbürgung auswärtiger Grundherren, Leibherren und Gerichtsherren⁹². Besonders deutlich ist es in Zürich⁹³, Freiburg und Luzern⁹⁴, dass der städtische Rat jene Territorien zuerst erwarb, in denen bereits zuvor die privaten herrschaftlichen Interessen führender Stadtbürger am dichtesten waren.

Man kann dabei von einer Kommunalisierung privater Stadt-Land-Beziehungen sprechen.

Die Städte waren geradezu praedestiniert, das umliegende Land ähnlich wie eine Burg zu dominieren⁹⁵. Tatsächlich hatten viele herrschaftliche Gründungsstädte vor allem eine Funktion als Stützpunkte für Herrschaft und Schutz über das umliegende Land. Im 12. Jahrhundert setzte im Gebiet der Schweiz eine Welle von Städtegründungen ein, die im 13. Jahrhundert gewaltig anschwellte und gegen Ende des 14. Jahrhunderts verebte. Im 15. Jahrhundert ist dann im Gebiet der Schweiz keine einzige neue Stadt mehr entstanden. Die vor der Gründungswelle bescheidene Zahl von Städten – fünf alte Bischofsstädte (nämlich Basel, Chur, Genf, Lausanne und Sitten), dazu einige im 9. bis 12. Jahrhundert gegründete Marktstädte (darunter Zürich, Schaffhausen und Solothurn) – wurde durch die Gründungen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts auf insgesamt etwa 200 Städte erhöht. Davon haben aber nur 15 noch im Mittelalter eine Bevölkerung von mehr als 2000 Einwohnern erreicht. Viele blieben Zwergstädte, einige sanken zu Dörfern herab oder verschwanden ganz. Die Hauptfunktion vieler dieser neuen Gründungsstädte war die Beherrschung und Ausbeutung des Umlandes. Sie lösten in dieser Funktion die kleineren Zentren, Burgen und Klöster teilweise ab. Besonders ausgeprägt ist der Übergang der Verwaltungsfunktion an zum Teil eigens dafür gegründete städtische Zentren im 13. Jahrhundert etwa bei den Kyburgern und bei den Habsburgern⁹⁶. Nach einem Bonmot von Harald Steinacker wäre die Schweizergeschichte völlig anders verlaufen, hätten die Habsburger auch Altdorf und Schwyz zu befestigten Städten ausgebaut. Waren so die Landstädte als Ort der Herrschaft über das Land durch ihre Verwaltungsfunktion bestimmt, so haben viele Reichsstädte sich durch Territorialpolitik ein ländliches Herrschaftsgebiet geschaffen.

Der Beginn der Territorialbildung der eidgenössischen Orte – die von der Ausbildung der *Landeshoheit* zu unterscheiden ist⁹⁷ – wird allgemein ins ausgehende 14. und beginnende 15. Jahrhundert gesetzt⁹⁸. Voraussetzung dafür war es, dass der gesamte österreichische Herrschaftskomplex südlich des Rheins im 14. Jahrhundert durch fortschreitende Verpfändung einzelner Herrschaftsrechte zersplitterte, was den zum Teil militärisch erzwungenen Rückzug Österreichs aus diesem Gebiet vor allem seit dem letzten Viertel des 14. Jhs. einleitete⁹⁹. Bedeutende Dynastien wanderten aus oder starben aus, wie die Froburger 1367, die Grafen von Neuenburg 1373, die Grafen von Nidau 1375, die Grafen von Aarberg 1377, die Bechburger 1386, die Kiburger 1417, später die Grafen von Toggenburg 1436. Andere, wie die Werdenberger, verarmten. Der kleine Adel geriet wirtschaftlich in Bedrängnis und verschuldete sich¹⁰⁰. Die Städte konnten ein Gewirr unterschiedlicher Rechte erwerben, die zusammen mit bloss durch das Bürgerrecht der Inhaber ihnen verbundenen Gerichtsherrschaften seit dem 15. Jahrhunderts zu geschlossenen Territorien ausgebaut wurden. Die Rolle, welche bei diesem Erwerb von Gütern und Rechten städtische Institutionen wie Spitäler und Leprosorien spielten, ist für die Schweiz noch wenig untersucht¹⁰¹. Über die Territorien begannen die Städte frühestens seit etwa 1415 auch die *Landeshoheit* zu errichten, indem sie, zum Teil in Konkurrenz mit Niedergerichtsherren nach und nach

die allgemeine Geltung ihrer Erlasse über Kriegswesen, Finanzwesen (insbesondere Steuern), über Münze, Masse, Gericht, Urkundenwesen, Handel und Gewerbe in der ganzen Landschaft durchsetzten. Konkurrierende Herrschaftsansprüche wurden durch die städtische Oberhoheit mediatisiert. Dass die Landbevölkerung diesen Prozess oft nicht als Befreiung von feudalen Bindungen, sondern als Unterwerfung unter eine effizientere Herrschaft erlebten, zeigen ihre Proteste etwa im Berner Twingherrenstreit 1470¹⁰² oder in der Zürcher Landschaft zur Zeit Hans Waldmanns¹⁰³.

Einzigartig ist es, dass die Städte und die Länderorte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fast das ganze Gebiet der Schweiz in ihre Territorien eingliederten und darüber die Landeshoheit ausübten. Abgesehen von den Städten im italienischen Reichsgebiet ist es nur denjenigen im Gebiet der Schweiz gelungen, auf Dauer nennenswerte geschlossene Territorien aufzubauen und darüber auch eine einheitliche obrigkeitliche Gewalt zu errichten¹⁰⁴. In Frankreich ist eine eigenständige Territorialpolitik der Städte zunächst durch den Adel und weit effektiver dann durch das Königtum, das sich im 13. Jahrhundert durchzusetzen vermochte, unterbunden worden. Der frühe, für Frankreich einzigartige Versuch der Stadt Toulouse, das Umland als «patria tolosana» zu beherrschen, ist bezeichnenderweise bereits 1271 durch die Unterstellung der Stadt unter unmittelbare königliche Verwaltung endgültig abgebrochen worden¹⁰⁵. In England standen die Städte schon früh in einem so engen Verhältnis zur Krone, dass sie nicht zu einer selbständigen Politik gelangen konnten. Im Norden des Reichs blieben die territorialen Erwerbungen der Städte, vor allem Lübecks, Hamburgs, Lüneburgs und Bremens, Streubesitz¹⁰⁶. Nur einige Städte im Süden und Südwesten, vor allem Nürnberg¹⁰⁷, Ulm¹⁰⁸, Schwäbisch Hall und Rothenburg ob der Tauber, dann Strassburg und Metz erwarben beachtliche und geschlossene Territorien¹⁰⁹. Nur Nürnberg erlangte und behauptete ein wirklich bedeutendes, 1504 auf etwa 1200 km² angewachsenen Territorium. Das im 16. Jahrhundert auf etwa 400 km² angewachsene Landgebiet Rothenburgs umfasste immerhin eine etwa gleich grosse Fläche wie der heutige Kanton Basel-Landschaft, blieb jedoch weit zurück hinter den Territorien der Schweizer Städte Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn oder gar Bern, das den grössten Stadtstaat nördlich der Alpen überhaupt zu errichten vermochte. Die Territorien der süddeutschen Städte blieben voneinander getrennt und waren umgeben von Fürstentümern¹¹⁰. Im Rahmen der Gesamtentwicklung spielten sie eine untergeordnete Rolle. Für deutsche Historiker fällt die Ausbildung der Landeshoheit deshalb zusammen mit derjenigen der Fürstenstaaten. Umgekehrt verblasst die Ausbildung einiger Fürstentümer im Gebiet der Schweiz – des Fürstbistums von St. Gallen, des Fürstbischofs von Basel, des Bischofs von Sitten – im Geschichtsbewusstsein der Schweizer vor der Territorialbildung der Städte- und Länderorte.

Zu den Folgen der städtischen Territorialbildung und Hoheitsausübung für die Bauern gehörte vor allem eine Herrschaftsintensivierung durch konsequente und schriftliche Verwaltung. Dieser Prozess der Verschriftlichung, der das Misstrauen der Bauern weckte, wie schon Felix Hemmerlin feststellte, ist zentral für die konkrete

Herrschaftspraxis, die in der künftigen Forschung einen wichtigen Platz einnehmen wird.

Im allgemeinen wird betont, die Territorialpolitik der Schweizer Städte sei kaum ökonomisch ausgerichtet gewesen, sondern es hätten herrschaftliche Interessen dabei völlig überwogen¹¹¹; es habe sich um eine Selbsthilfe der Städte zur Sicherung der Handelswege und zur Erhöhung der eigenen militärischen Sicherheit gehandelt, in einer Zeit, da ihnen von nirgendwo ein zuverlässiger Schutz gewährt, da sie vor allem angesichts der Schwäche des Reichs völlig auf sich selbst gestellt gewesen seien¹¹². Das mag für eine erste Phase teilweise zutreffen, in der zweiten Phase, beim Ausbau der *Landeshoheit* spielten dann aber neben militärischen rein wirtschaftliche, vor allem fiskalische Interessen eine wichtige Rolle. Die Stadt Luzern hat z. B. ihr Landgebiet im wesentlichen innert 100 Jahren zwischen 1380 und 1480 erworben. Nach einer ersten Phase von 1380 bis 1415 verlief der zielstrebige Ausbau der Landeshoheit seit 1415 parallel zur Erwerbspolitik. In diesem Jahr erhielt Luzern durch Privileg König Sigismunds formell die Reichsunmittelbarkeit. Gleichzeitig setzte die Regierungstätigkeit der neuen Reichsstadt auf dem Land mit Dekreten ein, welche einheitliche Geltung beanspruchten. Neben der Durchsetzung der Oberherrschaft gegen konkurrierende Gewalten ging es von allem Anfang an um Besteuerung, Kriegswesen und wirtschaftliche Vorherrschaft der Stadt. 1417 setzte die Besteuerung der Luzerner Landschaft ein. Erlasse von 1414, 1416 und 1418 schrieben jedem männlichen Erwachsenen auf dem Land den Besitz eines Harnischs vor. Das militärische Potential der Landschaft sollte also voll ausgeschöpft werden. Auch die wirtschaftlichen Eingriffe begannen damals: 1415 verbot der Rat allen Fremden jeglichen Handel im Landgebiet; 1417 wurde die Münzbewertung der Stadt für das gesamte Gebiet für verbindlich erklärt; das Notariatswesen wurde zentralisiert, die Testierfreiheit eingeschränkt. Seit 1420 begann die Stadt, das Friedgebot in allen Aemtern zu beanspruchen und die Rechte der Niedergerichtsherren zurückzudrängen¹¹³.

Zwei Hauptklagpunkte der Bauern, die im 15. Jahrhundert überall und immer wiederkehren, betrafen denn auch Kriegsdienst und Besteuerung¹¹⁴. Dass die Bauern von den Städten zu militärischen Leistungen herangezogen wurden, ist weitgehend ein Spezifikum der Schweiz. Untersuchungen, wie stark das Land durch solche Kriegsdienste belastet wurde, fehlen. Es ist dabei nicht nur wichtig, wie häufig das Landvolk aufgeboten wurde, sondern auch, ob die Landgemeinden selbst für Sold und Verpflegung aufkommen mussten¹¹⁵, und vor allem, wie gross die Quote der Aufgebotenen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bzw. zu den Arbeitsfähigen war. Früher ging man von einem Anteil der Waffenfähigen an der Gesamtbevölkerung von etwa 10% aus. Aufgrund eines Zählrodels ergibt sich aber z. B. für die Freiburger Landschaft 1447 die wesentlich höhere Zahl von 22,4% Waffenfähigen, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, bzw. von 87,2%, bezogen auf die Gesamtzahl der männlichen Erwachsenen. Das sind enorme Zahlen, die einiges auch über die wirtschaftliche Belastung durch militärische Dienstleistungen etwa in Erntezeiten aussagen, die aber durch weitere Untersuchungen in anderen Gebieten abgestützt werden müssten, ehe sie verallgemeinert werden können. Zweifellos bildete das Mannschaftsrecht eine der

entschiedenen Voraussetzungen für die erfolgreiche Expansionspolitik etwa Berns¹¹⁶ und Zürichs. Gerade die Tatsache, dass die bäuerliche Kriegsdienstleistung für expansionistische Ziele und nicht zur blossen Verteidigung herangezogen wurde, hat vielfach zu Protesten der Bauern geführt.

Die durch Krieg und Kauf betriebene Expansionspolitik der Städte verschlang grosse Geldsummen, und daran haben die Bauern einen ganz erheblichen Teil beigesteuert¹¹⁷. Dazu bloss zwei Beispiele¹¹⁸: In Zürich stand 1467 eine Stadtbevölkerung von etwa 4500 Personen einer Landbevölkerung von etwa 27'500 Personen gegenüber. Da die Landbevölkerung durchschnittlich wesentlich ärmer war (pro Kopf 24 Gulden Steuervermögen, in der Stadt pro Kopf 106,5 Gulden), entfielen bloss 58% des Gesamtvermögens aufs Land und 42% auf die Stadt. Bei einem Anteil von 58% des Vermögens brachte das Land aber 69% des Gesamtsteuerbetrages auf, die Stadt nur 31%. Der Grund dafür liegt darin, dass auf dem Land 14'494 Personen die neu eingeführte Leibsteuer, die pro Kopf erhoben wurde, entrichteten, in der Stadt bloss 2'877 Personen. Diese Leibsteuer war eines der erfolgreichsten Mittel, der Landschaft mit ihrer grösseren Bevölkerungszahl die Hauptlast der Steuerleistung zu überbürden¹¹⁹. Wie in Zürich die Leibsteuer, so war in Bern vor allem der pro Kopf wöchentlich zu entrichtende sog. Wochenangster ein geeignetes Mittel, um die Landschaft überproportional im Verhältnis zum Anteil am Gesamtvermögen zu den Steuern heranzuziehen. Bern verfügte um die Mitte des 15. Jahrhunderts über rund 40'000 besteuerte Untertanen. Vom Wochenangster 1449/50 brachte die Landschaft 88,4% auf, die Stadt Bern nur 11,6%¹²⁰. Durch Festlegung von Quoten eines zum voraus bestimmten Gesamtsteuerertrages, die je von der Stadt bzw. von der Landschaft aufzubringen waren, konnte auch bei der Vermögenssteuer eine ungleiche Verteilung zuungunsten der Landschaft erreicht werden. Vom Gesamtertrag der Berner Telle von 1458, einer Vermögenssteuer, legte man der Stadt nur 5%, dem Land aber 95% auf¹²¹. Selbstverständlich wurde die Landschaft auch mit Zöllen und Verbrauchssteuern belastet¹²².

Auch im kirchlichen und kulturell-zivilisatorischen Bereich hat sich ein Bedeutungsüberschuss der Städte im Spätmittelalter behauptet oder noch verstärkt¹²³. Zwar haben Klöster und Wallfahrtsorte als kirchliche Zentren auch auf dem Land eine bedeutende Rolle gespielt: Die Einsiedler Wallfahrt entfaltete sogar gesamteuropäische Ausstrahlung¹²⁴. Aber die zentralörtliche Dominanz der Städte zeigt sich auch auf diesem Gebiet schon darin, dass alle Bischöfe ihren Sitz in den Städten nahmen und sich dort auch die Organe der kirchlichen Administration festsetzten¹²⁵. Die im Spätmittelalter populären Bettelordensklöster waren überwiegend in Städten niedergelassen und betrieben von hier aus Seelsorge und Quest im Land¹²⁶. Diese kirchlich-kultischen Zentrumsfunktionen der Schweizer Städte sind noch kaum untersucht. Auch Bildungsmöglichkeiten an kirchlichen Dom-, Stifts- und Klosterschulen oder an städtischen Grund- und Lateinschulen eröffneten sich fast nur in den Städten¹²⁷. Die Dotierung mit Einrichtungen der Fürsorge (Almosen, Leprosorien, Spitäler) war hier am dichtesten¹²⁸. Alle diese Einrichtungen zogen zwischen Stadt und Land pendelnde Bevölkerungsgruppen an, die in den Städten oft an den Rand gedrängt

wurden. Die Erforschung solcher städtischer und ländlicher Randgruppen ist in jüngster Zeit stark vorangetrieben worden¹²⁹.

Zivilisatorische Unterschiede und Beeinflussungen, z. B. die unterschiedliche Ernährung und Kleidung, sind noch kaum untersucht. Unterschiede in der Ernährung von Stadt und Land ergaben sich z. B. auch kirchenrechtlich, wenn Städte bloss für ihre Bewohner, nicht auch für die umliegende Landschaft kirchliche Fastendispense erwarben. Während auf dem Land die Fastengebote eingehalten werden mussten, kamen die Städter in den Genuss von Erleichterungen. Besonders stossend ist die Privilegierung der Stadt St. Gallen. Am 21. März 1438 gestattete der Papst den Stadtbewohnern, in der Fastenzeit Milchprodukte zu essen. Am 13. Mai 1458 wurde diese Vergünstigung auch auf jene Bürger ausgedehnt, die sich zeitweise auf dem Land aufhielten¹³⁰. Damit wurde es erlaubt, dass ein Städter auf dem Land in der Fastenzeit Laktinien verzehren durfte, während ein Landbewohner am selben Ort damit einen busswürdigen Verstoss gegen die kirchlichen Fastengebote beging.

Schon im Mittelalter ist der Gegensatz zwischen Stadt und Land ideologisiert worden. Die Sprache hat bis heute eine die Stadt gegenüber dem Land aufwertende Tendenz bewahrt. Unter *civis* = Bürger verstehen wir zuerst Stadtbürger, *civilis* = bürgerlich evoziert Zivilisation, Zivilisiertheit. Aus *urbs* = Stadt leitet sich Urbanität her. Eine eigenständige stadtbürgerliche Vorstellungswelt zeigt sich in der gerade in der Schweiz besonders reichen bürgerlichen Chronistik und in der städtischen Literatur¹³¹. Scharf erscheint der Gegensatz in Aeusserungen bauernverachtender und bauernfeindlicher bürgerlicher Mentalität ausgeprägt¹³². Topisch war der Vorwurf, die Bauern strebten über ihren Stand hinaus, was sich besonders in unangemessenem Kleiderluxus zeige¹³³. Die Revolte der Appenzeller hat den konstanzer bischöflichen Notar Heinrich von Wittenwil dazu veranlasst, seinen «Ring» zu schreiben, eine ätzende Satire auf die Bauern, welche die Vorurteile der Städter in den Dienst der Verteidigung der herrschenden Ordnung stellt¹³⁴. In Thüring Frickarts Twingherrenstreit formuliert der Seckelmeister Fränkli 1470 das von Furcht diktierte Negativbild der Bauern¹³⁵. Die bürgerlichen Vorwürfe gegen die Bauern breitete etwa auch Sebastian Brant in seiner 1494 in Basel gedruckten Moralsatire «Das Narrenschiff» aus: Die Bauern betrinken sich mit Wein. Sie borgen Geld aus und zahlen ihre Schulden nicht. Statt Zwilch tragen sie Stoffe aus Lund und Mecheln, in allen Farben und geschlitzt, ja sogar Seide und goldene Ketten. Die Städter können von ihnen nun das Betrügen lernen. Getreide und Wein halten sie zurück, um durch Verknappung eine Teuerung zu provozieren. Brant geht es mit der Kontrastierung zu einer besseren Vergangenheit (*laus temporis acti*) um eine Zeitschelte und zugleich um eine Ständedidaxe. Dies zeigt sich schon darin, dass im selben Abschnitt auch die Bürger und ihre Frauen dafür getadelt werden, sie strebten über ihren Stand hinaus nach dem Adel¹³⁶. Es wäre indessen sicher verfehlt, den Hintergrund realer alltäglicher Gehässigkeit hinter der im Spätmittelalter so beliebten Ständedidaxe nicht zu erkennen¹³⁷. Auf die Ressentiments zwischen Bauern und Städtern vertraute etwa ganz konkret auch der von Herzog Albrecht als Vogt eingesetzte Werner von Staufen, wenn er nach der Rückkehr Rheinfeldens unter österreichische Herrschaft 1449 den Wachtdienst durch Bauern der umliegenden Dörfer

versehen und Rheinfelder Bürger davon ausschliessen liess: «Und wart keiner von den burgern zu der wacht genummen; aber die buren von Frick und andern dörrfern muoszten wachen.»¹³⁸ In Solothurn soll 1513 der Schultheiss gedroht haben, den Bauern im Gäu mit Heeresmacht zu zeigen, dass sie Herren hätten. Nach der Einnahme der Stadt hätten die Bauern dann gespottet: «Ir seid herren, wir puren sind aber meister.»¹³⁹ Dieser alltägliche, in der Mentalität verankerte Stadt-Land-Gegensatz, der sich etwa auch in unterschiedlichen Auffassungen darüber manifestiert, was gerecht sei¹⁴⁰, ist ein lohnendes Untersuchungsfeld, das insbesondere über die Gerichtsquellen zu erschliessen wäre.

Wirtschaftliche Ausbeutung, Belastung durch Kriegsdienste und Steuern spielten, wie bereits mehrfach erwähnt, eine wichtige Rolle bei den spätmittelalterlichen *Protesten der Bauern*, auf die ich nun zum Schluss eingehen möchte¹⁴¹. Bei diesen Protesten ging es gleichzeitig um Grundsätzlicheres. Die Städte versuchten die beanspruchten landeshohheitlichen Rechte ohne Rücksicht auf die bestehenden kleinräumigen Rechtszustände der einzelnen Dörfer und Herrschaften über ihr gesamtes Territorium auszudehnen. Der Luzerner Historiker Anton Philipp von Segesser hat schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Interpretation der Schweizer Bauernunruhen des Spätmittelalters als demokratische Kämpfe gegen die Aristokratie zurückgewiesen. Er hat bereits 1857 diese Bewegungen vielmehr als «Kampf zwischen Landeshoheit und Autonomie» begriffen und behauptet: «Der Zweck aber, die bewusste Tendenz aller jener Aufstände war die Aufrechterhaltung des alten Staatsrechts gegen das neue, der speciellen Rechte und Freiheiten des Mittelalters gegen die Entwicklung der modernen Staatsgewalt; nicht gegen das Subject der Landeshoheit war der Kampf gerichtet, sondern gegen die Ausdehnung ihres Begriffs über die Schranken der alten geschriebenen, verbrieften und im Gedächtnis des Volkes fortlebenden besonderen Rechte und Freiheiten.»¹⁴² Diese These hat sich, in der Begrifflichkeit modernisiert, in der neueren Forschung zunächst voll durchgesetzt, auch deshalb, weil ihr Günther Franz durch seine Interpretation des Bauernkriegs allgemeine Bekanntheit und Geltung verschaffte¹⁴³. Mit dieser These verbunden ist die alte Demokratisierungsthese, allerdings in modifizierter Form, weiter vertreten worden, so etwa von Emil Dürr, der überall ein selbstloses und solidarisches Wirken der Innerschweizer Länderorte, insbesondere des Ortes Schwyz, zugunsten der protestierenden Bauern zu erkennen glaubte¹⁴⁴. Diese angebliche Selbstlosigkeit der Schwyzer hält aber vor den Quellen nicht stand. Auch die Innerschweizer Länderorte waren nicht einfach ein Hort der Freiheit. Auch sie haben andere Bauernschaften nicht gleichberechtigt aufgenommen, sondern als Untertanen regiert. Dass der Erfolg der Innerschweizer und auch die Anfangserfolge der Appenzeller Bauern eine grosse Ausstrahlung auf andere Bauernschaften hatten, ist dagegen schon den Zeitgenossen bewusst gewesen¹⁴⁵.

Schon längst wurde auf die bäuerliche Gemeindebildung als ganz wesentliche Tatsache für die Ausformung ländlicher Konflikte hingewiesen¹⁴⁶. Emil Dürr hat seinerzeit nachdrücklich und zusammenhängend dann auch auf übergreifende bäuerliche Organisationsformen in der Schweiz aufmerksam gemacht. Gerade bei den bäuerlichen Bewegungen in der Schweiz sind solche Organe bäuerlicher

Selbstverwaltung oft als Rückhalt auszumachen. Früh begegnen Talgemeinden, universitates und communitates, wie jene in der Innerschweiz oder im Tal Frutigen und im Haslital, die dann auch in den Emanzipationsbestrebungen früh und führend waren¹⁴⁷. Die Gemeinschaft der Landleute von Glarus führte schon 1289 ein eigenes Siegel¹⁴⁸. Rückhalt boten auch den Innerschweizern ihre Allmendgenossenschaften. Appenzell hat sich bei seinem Beitritt zum schwäbischen Städtebund 1377 – in Analogie zur städtischen Ratsverfassung seiner Verbündeten – einen Landrat von 13 Geschworenen gegeben. Die Entwicklung der Landschaft Saanen ist kürzlich geradezu als «Modellfall gemeindlicher Emanzipation» geschildert worden¹⁴⁹. Weniger durchschlagende, aber doch beachtliche Erfolge konnten die Landleute von Niderrsimmental insbesondere im Zusammenhang mit dem Bösen Bund 1445 gegenüber Bern erreichen¹⁵⁰. Die Talschaft Entlebuch besass nicht nur ein eigenes Landesbanner (1395–1405 und ab 1479) und ein eigenes Landsiegel (1405), sondern auch eine Vertretung der Talgenossen in einem Ausschuss von 40 Männern und einem weiteren von 15 Geschworenen. Im Wallis bildeten die Zehnten, in Graubünden die Bünde solche übergreifende Organisationen. Die feudale Herrschaft verlor im Spätmittelalter zunehmend an funktioneller Legitimation, da sie keinen Schutz mehr zu gewähren vermochte. Die «staatlichen» Funktionen der Bauern in Dörfern, Gemeinden und übergemeindlichen Zusammenschlüssen wuchsen und damit auch ihre politischen Handlungsmöglichkeiten¹⁵¹. Auch bei der städtischen Territorialbildung bildeten die Bauern einen politisch aktiven Faktor. Diese Sicht entfernt sich von einer älteren Interpretation, nach der die Bauern auf die staatliche Entwicklung bloss mit Abwehr reagiert hätten¹⁵². Im Beispiel Berns wirkte der massenhafte Eintritt oberländischer Bauern in ein Ausburgerverhältnis zur Stadt als Druck auf ihre Feudalherren, der Auflösung ihrer Herrschaft dadurch zu begegnen, dass sie ihrerseits ins städtische Burgrecht traten. Zwischen Stadt und Land kam es zu einem vertragsartigen Verhältnis, das aber immer durch städtische Herrschaftsintensivierung gefährdet war. Huldigung der Bauern und Garantie der Freiheiten durch den Landesherrn im Bereiche Berns werden von André Holenstein geradezu in die Nähe eines Herrschaftsvertrags gerückt¹⁵³. Die Bauern haben auch materiell durch ihre Steuern und militärisch durch ihren Einsatz aufgrund des Mannschaftsrechts entscheidend an der städtischen Territorialbildung mitgewirkt¹⁵⁴. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die Bauern ihre grössten Erfolge gegen den wirtschaftlich geschwächten Adel errangen, dem sie Abgaben und Rechte abkaufen konnten¹⁵⁵. Von Protest und Erhebung gegen die feudale Herrschaft konnten die Städte oft direkt profitieren¹⁵⁶. In diesem emanzipatorischen Prozess trat dann gewöhnlich ein Stillstand ein, sobald die Städte in die adligen Positionen einrückten, weil die Städte die Mitwirkung der Bauern grundsätzlich ablehnten, wenn sie ihr auch in einzelnen Regelungen pragmatisch Raum liessen¹⁵⁷. Mit der Reformation endete dann etwa in Bern – so Bierbrauer – eine zweihundertjährige Periode starker bäuerlicher Einwirkung auf das Geschehen¹⁵⁸.

Der Protest der Bauern richtete sich meist gegen die Auswirkungen der neu errichteten Landeshoheit, d.h. vor allem gegen die Verletzung alter Rechte und gegen neue, ungewohnte Belastungen. Dabei brauchten diese Rechte nicht unbedingt sehr alt,

die Belastungen nicht wirklich neu zu sein. Auch Versuche, jahrzehntelang nicht mehr geforderte Abgaben wieder in Geltung zu bringen, wurden als Neuerungen bekämpft.

Nirgends jedoch haben die Bauern im Spätmittelalter grundsätzlich gegen die herrschende Gesellschaftsordnung als eine sie benachteiligende, ungerechte Ordnung explizit argumentiert. Beide Seiten begründeten ihre divergierenden Ansprüche mit dem Alten Recht. Die Berufung gerade der Bauern auf das «Alte Recht» oder besser auf *die* alten Rechte und Freiheiten, auf das alte Herkommen, auf die guten Gewohnheiten, ist in den Quellen mit Händen zu greifen¹⁵⁹. Dies gilt ganz allgemein und nicht bloss für die Schweiz. Sieht man von Sonderfällen – etwa den Hussiten – ab, so wird eine völlig neuartige, revolutionäre Argumentation der Bauern erstmals im oberrheinischen Bundschuh des Joss Fritz kurz nach 1500 fassbar, und zwar in der Berufung der Bauern auf das göttliche Recht und in ihrem Ziel, einen neuen Idelazustand herbeizuführen¹⁶⁰. Der Rekurs der Bauern auf das Alte Recht dürfte indessen auch damit zusammenhängen, dass die Argumentation sich in einem Rahmen bewegen musste, der auch von den Gegnern nicht von vornherein abgelehnt wurde. Peter Blickle hat darauf hingewiesen, die Bauern seien schon deshalb an den Rahmen des Alten Rechts gebunden gewesen, weil ihre Argumentation vor Gericht verwertbar sein musste¹⁶¹. In ihrem im Europa des 14. Jahrhunderts keineswegs singulären Widerspruch gegen die feudale Herrschaft eines gesellschaftlich nutzlosen, parasitären Adels¹⁶² sei es den Innerschweizer Bauern um Verbesserung ihrer Besitzrechte, um mehr persönliche Freiheit und um mehr politische Partizipation gegangen¹⁶³. Erst die Reformation habe den Argumentationsrahmen dann durch das «sola scriptura»-Prinzip in Richtung des Göttlichen Rechts aufgebrochen. Ueber die durchaus emanzipatorischen Ziele der Bauern sage die Berufung auf das Alte Recht nichts aus¹⁶⁴. Immerhin blieb auch die naturrechtliche Argumentation, die in Bezug auf die bäuerliche Unfreiheit keineswegs völlig neu gewesen wäre¹⁶⁵, merkwürdig schwach¹⁶⁶. Die Leibeigenschaft rückte erst im 16. Jahrhundert in den Vordergrund. Sie wurde erst im Bundschuh kurz nach 1500 und im Bauernkrieg nachdrücklich als unchristliche, auf blosser Gewalt begründete Herrschaft grundsätzlich bestritten¹⁶⁷. Ohnehin spielte die Leibeigenschaft für die Entwicklung des Stadt-Land-Verhältnisses eine völlig untergeordnete Rolle. Ob in Freiburg¹⁶⁸ oder der Waadt¹⁶⁹, wo sie schon im 15. Jahrhundert praktisch fehlte, ob im Gebiete Berns, wo die Stadt selbst sie noch im Verlaufe dieses 15. Jahrhunderts völlig zurückdrängte¹⁷⁰, ob in Basel¹⁷¹, wo sie bis ins 18. Jahrhundert bestehen blieb, überall lief die Tendenz darauf hinaus, die ländliche Bevölkerung in den städtischen Territorien zu einheitlichen Untertanenverbänden zusammenzufassen, ohne dass ihre leibrechtliche Stellung dabei von Bedeutung gewesen wäre¹⁷².

Diese Feststellung bedeutet jedoch nicht, dass die Bauern nicht Begehren gestellt hätten, welche über das alte Recht, soweit wir es rekonstruieren können, hinausweisen. Der Böse Bund der Oberländer Bauern von 1445, «der radikalste Angriff auf die Stellung der städtischen Obrigkeit», hatte die Partizipation der Bauern am städtischen Regiment Berns, die Durchsetzung einer landständischen Verfassung zum Ziel, scheiterte aber¹⁷³. Dieser sogenannte Böse Bund der Oberländer Gemeinden entwickelte ein Modell landschaftlicher Partizipation ähnlich der Toggenburger

Landschaft¹⁷⁴. Besonders deutlich greifen die Ziele der Bauern über das Alte Recht auch hinaus in der Absicht des 1478 in Luzern hingerichteten Peter Amstalden, aus dem Entlebuch ein gleichberechtigtes Viertel Obwaldens oder gar einen selbständigen Stand der Eidgenossen zu machen¹⁷⁵. Die bäuerlichen Revolten hat Peter Bierbrauer denn auch kürzlich als die Fortsetzung der bäuerlichen Emanzipationspolitik mit anderen Mitteln bezeichnet¹⁷⁶. Die Volksanfragen etwa im Berner und Zürcher Gebiet dienten dazu, bei heiklen Geschäften mögliche Opposition frühzeitig zu erkennen und die Landbevölkerung möglichst in einen Konsens einzubinden¹⁷⁷. Zweifellos hat die Erforschung der bäuerlichen Opposition, Partizipation und Repräsentation mit zu den bedeutendsten Fortschritten in unseren Kenntnissen der spätmittelalterlichen Stadt-Land-Beziehungen geführt¹⁷⁸.

Sowohl städtische wie ländliche Unruhen im Gebiet der Schweiz (wie auch anderswo) blieben meistens weitgehend isoliert und begrenzt. Obwohl die Antagonismen oft auf ähnlichen strukturellen Gegebenheiten beruhten, kam es nicht zum Zusammenschluss. Verbindungen von Bauern mit Gruppen oder Schichten in der jeweils dominierenden Stadt sind mehrfach aufgetreten¹⁷⁹.

Mit der Feststellung dieses einheitlichen Ergebnisses der Entwicklung für die ländliche Bevölkerung ist zugleich gesagt, dass die unterschiedliche verfassungsrechtliche Situation die sich im *Inneren* der Städte am Ende des Mittelalters herausgebildet hatte, ohne dauerhafte praktische Rückwirkung auf die Verhältnisse der abhängigen ländlichen Gebiete blieben. In einigen Städten blieb das Patriziat die ausschliesslich herrschende Schicht, so z. B. in Bern. Ohne Vertretung blieben die Zünfte auch in Freiburg. In einigen Städten war die Macht verfassungsrechtlich zwischen Patriziat und Zünften geteilt, so in Basel und Zürich, wobei das Schwergewicht auf seiten der Zünfte lag. In anderen Städten, so Schaffhausen, haben sich die Zünfte völlig durchgesetzt.

Dies entspricht dem Ergebnis im übrigen Reich, wo neben reinen Patrizierstädten wie Nürnberg und Regensburg, reine Zunftstädte wie Köln, und gemischt regierte Städte stehen, wie Konstanz seit 1370.

Sieht man von der formalen verfassungsrechtlichen Entwicklung ab, so war das Ergebnis in den Städten allerdings wesentlich einheitlicher. Der oligarchische Charakter des Regiments wurde nirgends geändert. Eine politische Vertretung der *gesamten* Stadtbevölkerung oder auch nur eines grösseren Teiles derselben war auch durch das sogenannte Zunftregiment nicht gegeben, da innerhalb der Zünfte ein starkes soziales Gefälle bestand, nur die reichsten Zünfte Zugang zu den Ämtern fanden und so eine horizontale Kohäsion, ein Zusammenhalt, dieser reichen Ratschicht quer durch alle Zünfte bestand, die stärker war als die vertikale Kohäsion der Interessen innerhalb der einzelnen Zünfte. Kurz: Auch dort, wo die Zunftverfassung durchgesetzt wurde, resultierte nicht eine Herrschaft der Handwerker, sondern ein Regiment der Kaufleute und Grundbesitzer. Für das Verhältnis zum ländlichen Territorium bedeutete es im Endergebnis nichts, ob in der Stadt eine patrizische oder zünftlerische Schicht

herrschte. Ob Patrizierstadt oder Zunftstadt, gegenüber dem abhängigen Land haben sich alle Städteorte – mit Ausnahme von Zug – zur Obrigkeit entwickelt¹⁸⁰.

-
- 1 Spezialisiert auf dieses Thema hat sich in jüngster Zeit vor allem Rolf Kiessling, der nach einer ganzen Anzahl kleinerer Publikationen vor wenigen Jahren eine sehr umfangreiche Untersuchung publiziert hat mit dem Titel: Rolf Kiessling, *Die Stadt und ihr Land: Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Köln-Wien 1989 (= *Städteforschung A 29*). Für Nordfrankreich und Belgien s. verschiedene Beiträge in: Jean-Marie Duvosquel und Alain Dierkens, Hg., *Villes et campagnes au Moyen Age. Mélanges Georges Despy*, Liège 1991. Despy selbst hatte das Thema schon 1968 für das frühere Mittelalter lanciert: Georges Despy, «Villes et campagnes aux IX^e–X^e siècles», in: *Revue du Nord* 50, 1968, S. 145–168. Für die Schweiz die Sammelpublikationen: Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux, Hg., *Fribourg: ville et territoire. Aspects politiques, sociaux et culturels de la relation ville-campagne depuis le Bas Moyen Age. Actes du Colloque universitaire pour le 500^e anniversaire de l'entrée de Fribourg dans la Confédération*, Fribourg 1981; darin die Hauptaspekte skizzierend: Frantisek Graus, «Tendenzen der Stadt-Land Beziehungen im ausgehenden Mittelalter», S. 26–41. Maja Svilar, Hg., *Stadt und Land. Die Geschichte einer gegenseitigen Abhängigkeit*, Bern-Frankfurt a.M.-New York-Paris 1988 (= *Kulturhistorische Vorlesungen an der Universität Bern*).
 - 2 Herbert Kötter, «Stadt-Land-Soziologie», in: René König, Hg., *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Stuttgart 1969, Bd. 2, S. 604–621; Barbara Martwich, *Vom Stadt-Land-Gegensatz zum Stadt-Land-Problem: Soziologische Theorien zum Verhältnis von Stadt und Land: Versuch einer disziplinargeschichtlichen Darstellung der deutschsprachigen Literatur*, Diss. Göttingen 1977.
 - 3 Alexander Mitscherlich, *Die Unwirtlichkeit unserer Städte: Anstiftung zum Unfrieden*, Frankfurt am Main 1965.
 - 4 Gert Weber, *Der literarische Topos «Stadt-Land» und sein sozial- sowie kulturgeschichtlicher Hintergrund: Herleitung und Abwandlung eines Denkmodells von der Antike bis zum Spanien des 15. und 16. Jahrhunderts*, Berlin 1989.
 - 5 Wilhelm Heinrich Riehl, *Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik*, Bd. 1: *Land und Leute*, Stuttgart 1851–55, insbesondere Kapitel 3: *Stadt und Land*. Wichtig war dafür auch Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft: Grundbegriffe der reinen Soziologie*, urspr. 1887, 8. Aufl. Leipzig 1935, Nachdruck Darmstadt 1963. S. dazu jetzt auch Marcel Roncayolo, *La città: Storia e problemi della dimensione urbana*, Torino 1978 und 1988 (= *Piccola Biblioteca Einaudi 492*), S. 47–50.
 - 6 F. K. Günther, *Die Verstädterung: Ihre Gefahren für Volk und Staat vom Standpunkt der Lebensforschung und der Gesellschaftswissenschaft*, Leipzig-Berlin 1934.
 - 7 Vorläufer lassen sich natürlich weit früher feststellen, s. z. B. Pierre Toubert, «Città» et «Contado» dans l'Italie médiévale: L'émergence d'un thème historiographique entre Renaissance et Romantisme», in: H. K. Schulze, Hg., *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*, Köln-Wien 1985 (= *Städteforschung A 22*), S. 207–229; als ideologisches Konstrukt bürgerlich-liberaler Historiographie bezeichnet m.E. unzutreffend die Gegensatz-These Hartmut Kugler, «Stadt und Land im humanistischen Denken», in: H. Lutz, Hg., *Humanismus und Ökonomie*, Weinheim 1983, S. 159–182. Zutreffend wäre aber der Hinweis, dass der Gegensatz etwa bei Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, ed. Edwin Cannan, 2 Bde., London 1961, bereits angelegt ist, der S.

401 schreibt: «The great commerce of every civilized society, is that carried on between the inhabitants of the town and those of the country. It consists in the exchange of rude for manufactured produce ... The country supplies the town with the means of subsistence, and the materials of manufacture. The town repays this supply by sending back a part of the manufactured produce to the inhabitants of the country. The town, in which there is nor there can be any reproduction of subsistences, may very properly be said to gain its whole wealth and subsistence from the country.» Deutsch in Adam Smith, *Eine Untersuchung über Natur und Ursache des Volkswohlstandes*, übersetzt von E. Grünfeld, 2. Band, Jena 1923, S. 142.

- ⁸ Karl Marx, *Das Kapital*, 3 Bde., Berlin 1973, Bd. 1, S. 373. S. auch Bd. 3, S. 809: «Die hohe Profitrate im Mittelalter ist nicht nur geschuldet der niedrigen Zusammensetzung des Kapitals, worin das variable, in Arbeitslohn ausgelegte Element vorherrscht. Sie ist geschuldet der am flachen Land verübten Prellerei, der Aneignung eines Teils der Rente des Grundeigentümers und des Einkommens seiner Untersassen. Wenn das Land im Mittelalter die Stadt politisch ausbeutet, überall da, wo der Feudalismus nicht durch ausnahmsweise städtische Entwicklung gebrochen ist, wie in Italien, so exploitiert die Stadt überall und ohne Ausnahme das Land ökonomisch durch ihre Monopolpreise, ihr Steuersystem, ihr Zunftwesen, ihren direkten kaufmännischen Betrug und ihren Wucher.» S. auch Karl Marx, Friedrich Engels, «Die deutsche Ideologie: Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten», in: Karl Marx, Friedrich Engels, *Werke*, Bd. 3, Berlin 1983, S. 9–530, insbesondere S. 22–25 und S. 50–60. Ernest Mandel, *Marxistische Wirtschaftstheorie*, Frankfurt 1970, S. 25f. über die Ansichten von Marx zur Stadt-Land-Frage; Henri Lefèbvre, *Die Stadt im marxistischen Denken*, Ravensburg 1975 (Übersetzung von: *La pensée marxiste et la ville*, Tournai 1972), insbesondere Kapitel 1–3 über den Stadt-Land-Gegensatz; John Merrington, «Stadt und Land im Übergang zum Kapitalismus», in: Rodney Hilton, Hg., *Der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus*, Frankfurt 1984, S. 229–268, ursprünglich englisch: *The Transition from Feudalism to Capitalism*, London 1976. Zu den entsetzlichen realpolitischen Folgen der Marxschen Thesen unter Lenin und Stalin s. Judit Garamvoelgyi, «Stadt und Land: zur Problemgeschichte seit der Jahrhundertwende», in: Maja Svilar, Hg., *Stadt und Land: Die Geschichte einer gegenseitigen Abhängigkeit*, Bern-Frankfurt a.M.-New York-Paris 1988 (= *Kulturhistorische Vorlesungen an der Universität Bern*), S. 13–30, insbesondere S. 26–28.
- ⁹ Ausbeutung verstanden als Appropriation des Mehrwerts fremder Arbeit.
- ¹⁰ In moderner ökonomischer Formulierung s. dazu z. B. B. F. Hoselitz, «Generative and parasitic cities», in: *Economic Development and Cultural Change* 3, 1954-1955, S. 278–294; G. Sjöberg, *The Preindustrial City: Past and Present*, Glencoe 1960.
- ¹¹ «Hoc genus afflictum nil possidet absque dolore. ... Pascitur a servo dominus quem pascere sperat. Servorum lacrimae gemitus non terminus ullus.» [Dieser Stand besitzt nichts ausser mit Schmerz. ... Der Herr wird vom Knecht ernährt, den er zu nähren vermeint. Es gibt kein Ende für die tränenvollen Klagen der Bauern.] So hatte bereits Adalbero von Laon im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts die Lage der damals noch nicht von den Städten ausgebeuteten Bauern charakterisiert, s. Adalbéron de Laon, *Poème au roi Robert*, édition et traduction par Claude Carozzi, Paris 1979, S. 22, Verse 286 und 293f.
- ¹² Das blosse Kaufmannskapital, das auf den Preisunterschieden getrennter Märkte beruht, ist allerdings insofern der feudalen Produktionsweise noch immanent. Es erzielt nur unerwartete Gewinne (windfall profits), ist nicht Quelle sich selbst reproduzierender Akkumulation. Objektiv konvergierten deshalb zunächst die Interessen der Städte und der Feudalherren an

- der Ausbeutung des Landes. John Merrington, *Stadt und Land* (wie Anm. 8). Konrad Fritze, «Soziale Aspekte der Stadt-Land-Beziehungen im Bereich der wendischen Hansestädte (13. bis 16. Jahrhundert)», in: H. K. Schulze, Hg., *Städtisches Um- und Hinterland* (wie Anm. 7) S. 21–32, hier S. 29, urteilt pauschal: «Die ungünstigsten Auswirkungen auf die soziale Lage der Bauern aber hatte zweifellos das Eindringen des privaten Bürgerkapitals in die Sphäre der feudalen Agrarproduktion.»
- 13 S. z. B. die polemische Auseinandersetzung mit der (sozialistischen) Gegensatz-These bei Enrico Fiumi, «Fioritura e decadenza dell'economia fiorentina», in: *Archivio storico Italiano* 115, 1957, S. 385–439; 116, 1958, S. 443–510; 117, 1959, S. 427–502; ders., «Sui rapporti economici tra città e contado nell'età comunale», in: *Archivio storico italiano* 114, 1956, S. 18–68: hier insbesondere in Auseinandersetzung mit den Thesen von Romolo Caggese, «La repubblica di Siena e il suo contado nel secolo XIII», in: *Bullettino senese di storia patria* 13, 1906, S. 3–120; dann auch in: ders., *Classi e communi rurali nel medioevo italiano*, 2 Bde., Firenze 1907–1909. Gegen ihn und seine Fortsetzer wendet sich auch mit besseren Argumenten Giorgio Chittolini, «Città e contado nella tarda età comunale», in: *Nuova rivista storica* 53, 1969, S. 706–719.
- 14 Das betont der Titel Maja Svilar (Hg.), *Stadt und Land* (wie Anm. 8). Dass Lebensbedingungen und Lebensspielraum der Städte abhängig sei vom Überschuss des Landes, von dem die Städte lebten, hatte bereits Werner Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, 2. Aufl. München-Leipzig 1916, Neudruck München 1987, 1. Bd., S. 130, prägnant formuliert.
- 15 Bis ins 10. Jahrhundert stellte sich nach dem m.E. zutreffenden Urteil von Georges Duby kein eigentliches Stadt-Land Problem, weil selbst in jenen Gegenden, wo es überhaupt «Städte» gab, diese sich angesichts ihres stark ländlichen Charakters kaum vom Land unterschieden. S. Georges Duby, *L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval*, Paris 1962, S. 57f. Konrad Fritze, *Soziale Aspekte* (wie Anm. 12), S. 23 sieht ein zwar ungleiches Verhältnis, das aber doch für beide Seiten lange vorteilhaft gewesen sei: «Dennoch wird man wohl konstatieren können, dass zumindest bis weit ins 14. Jahrhunderts hinein die Stadt-Land-Beziehungen für beide Seiten überwiegend vorteilhaft waren und auch die von ihnen ausgehenden sozialen Wirkungen sowohl für die Bürger als auch für die Bauern weitgehend positiv zu bewerten sind.» Für unzutreffend halte ich es jedenfalls, einen Gegensatz erst in der frühen Neuzeit aufbrechen zu sehen, wie es Peter R. Walliser, «Das Verhältnis von Stadt und Land im Spiegel der Rechtsgeschichte», in: Maja Svilar, Hg., *Stadt und Land* (wie Anm. 8), S. 151–175, tut, der S. 151 ausführt, erst seit der Glaubensspaltung «hat sich die bis dahin bewährte Eintracht zwischen Stadt und Land aufgelöst.»
- 16 Konrad Fritze, *Soziale Aspekte* (wie Anm. 12), S. 23f. Ich kann im übrigen nur darauf hinweisen, dass in der Erforschung der Reformation eine Stadt und Land isolierende Betrachtungsweise als überholt gilt. S. z. B. Ulf Dirlmeier, «Stadt und Bürgertum: Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis», in: Horst Buszello, Peter Blickle, Rudolf Endres, Hg., *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn-München-Zürich 1984, S. 254–280, hier S. 275.
- 17 Diese Frage ist vor allem im Zusammenhang mit der Ausbreitung des mezzadria-Vertrages in der Toscana eingehend diskutiert worden; s. I. Imberciadori, *Mezzadria classica toscana, con documentazione inedita dal IX al XIV secolo*, Firenze 1957; Gabriella Piccinni, *Il contratto di mezzadria nella Toscana medievale III: Contado di Siena 1349–1518, Appendice: La normativa, 1256–1510*, Firenze 1992 (= *Accademia toscana di scienze e lettere, studi* 124). Für die Schweiz s. z. B. Stefan Sonderegger, «Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz: Am Beispiel der Wirtschaftsführung des

- Heiliggeistspitals St. Gallen», in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 105, 1987, S. 19–37; ders. Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St. Gallen 1994 (= St. Galler Kultur und Geschichte 22). Zur Rolle der Viehverstellung bei der Spezialisierung der Innerschweiz auf Grossviehzucht s. unten Anm. 69.
- 18 Rural-urban-Kontinuum, «Rurban Sociology». S. Herbert Kötter, Stadt-Land-Soziologie (wie Anm. 2); Barbara Martwich, Vom Stadt-Land-Gegensatz (wie Anm. 2), S. 131f. Ingomar Bog, «Theorie der Stadt: Funktionsanalyse des Ereignisfeldes Stadt und funktionale Stadt – Land Beziehung», in: Stadt-Land Beziehung und Zentralität als Problem historischer Raumforschung, Hannover 1974, (= Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Forschungs- u. Sitzungsberichte 88, Historische Raumforschung 11), S. 19–48, hier S. 28, sieht eine Abfolge vom Zeitalter des Stadt-Land-Gegensatz zum Zeitalter des Stadt-Land-Kontinuums, wobei die Bindung des Kontinuums an einen «Grenz- und Mischraum» die Herkunft aus der antithetischen Konzeption erkennbar mache. Zur Übertragung auf historische Verhältnisse s. jetzt auch E. A. Wrigley, «City and Country in the Past: A sharp Divide or a Continuum?», in: Historical Research Bd. 64:154, 1991, S. 107–120.
- 19 Rechtlich gefasst etwa in Friedkreis, Gerichtsbezirk, Bannmeile, Allmendbezirk, Geleitsbezirk, Immunitätsbereich.
- 20 Erich Maschke und Jürgen Sydow, Hg., Stadterweiterung und Vorstadt, Stuttgart 1969 (= Veröffentlichungen der Kommission der geschichtlichen Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 51); Karlheinz Blaschke, «Altstadt, Neustadt, Vorstadt», in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 57, 1970, S. 350f.; Karl Czok, «Zur sozialökonomischen Struktur und politischen Rolle der Vorstädte», in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl Marx Universität Leipzig 24, 1975, S. 53f.; ders., «Die Vorstädte, ihre Stellung in den Stadt-Land-Beziehungen», in: Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen, Weimar 1979 (= Hansische Studien 4), S. 127–135. An Schweizer Beispielen wären zu nennen: Hans Weymuth, Erscheinungsformen und Bedeutung der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte, Zürich 1967 (= Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF 279); Dorothee Rippmann, Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert: Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel 1990 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 159). Hier vor allem auch die Abschnitte 3.5–6 über die Verhältnisse ausserhalb der Mauern im Stadtbann und 4.2 über Bauern im Nahbereich der Stadt. Hingegen bleibt Juliane Kümmell, Bäuerliche Gesellschaft und städtische Herrschaft im Spätmittelalter. Zum Verhältnis von Stadt und Land im Falle Basel/Waldenburg 1300–1435, Konstanz 1983 (Konstanzer Dissertationen 20), einer auf die herrschaftlichen Aspekte stark konzentrierten Sicht verhaftet.
- 21 Dass damit das Problem der Definition der mittelalterlichen Stadt angeschnitten wird, kann ich nur gerade erwähnen.
- 22 Alfred Heit, «Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem», in: Die alte Stadt 5, 1978, S. 350–408.
- 23 Wrigley, City and Country (wie Anm. 18), S. 110f.; s. aber S. 118: «A continuum within the urban hierarchy, involving imperceptible gradations of function between the simple market town and the metropolis, does not necessarily imply the absence of a sharp distinction between the small towns at the base of the urban pyramid and the surrounding expanse of tiny agricultural settlements: villages, hamlets and isolated farmsteads.»

-
- 24 Bahnbrechend für diese Terminologie war der Geograph Walter Christaller, *Die zentralen Orte in Süddeutschland: Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmässigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen*, Jena 1933. Christallers Thesen haben auf deutsche Geographen und Historiker bis heute eine geradezu überwältigende Faszination ausgeübt. Zu ihrer grundsätzlichen Kritik s. Marcel Roncayolo, *La città* (wie Anm. 5), S. 32f., und Michael Mitterauer, «Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe», in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 58, 1971, S. 433–467; auch in ders., *Markt und Stadt im Mittelalter: Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung*, Stuttgart 1980 (= *Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 21), S. 22–51.
- 25 So Bruno Meier, Dominik Sauerländer, *Das Surbtal im Spätmittelalter. Kulturlandschaft und Gesellschaft einer ländlichen Region (1250–1550)*, Aarau 1995, S. 251–272.
- 26 Emil Dürr, «Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert», in: *Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 4, Bern 1933, S. 1–517.
- 27 500 Jahre Stanser Verkommnis: Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981. Zu den neueren Interpretationen des Stanser Verkommnisses s. Ernst Walder, «Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 32, 1982, S. 263–292; ders., «Zu den Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481 über verbotene Versammlungen und Zusammenschlüsse in der Eidgenossenschaft», in: *Gesellschaft und Gesellschaften*, Festschrift Ulrich Imhof zum 65. Geburtstag, Bern 1982, S. 80–94.
- 28 Wrigley, *City and Country* (wie Anm. 18), S. 113f.
- 29 Ferdinand Buomberger, «Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Üchtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts», in: *Freiburger Geschichtsblätter* 6/7, 1900, S. 1–258, hier 106.
- 30 Bahnbrechend war Peter Laslett, Richard Wall, *Houshold and Family in the Past Time: Comparative Studies in the Size and Structure of the Domestic Group over the Last Three Centuries*, Cambridge 1972. Inzwischen gibt es eine umfangreiche Literatur zum Thema; s. jetzt die verschiedenen Beiträge in André Burguière et al., Hg., *Histoire de la famille*, Bd. 1, Paris 1986. Für methodisch besonders wichtig halte ich die Studie von Richard Rings, «Early Medieval Peasant Houshold in Central Italy», in: *Journal of Family History* 4, 1979, S. 2–25.
- 31 Hans Strahm, «Stadtluft macht frei», in: *Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte*, Mainau-Vorträge 1954, 4. Aufl. Sigmaringen 1981, S. 103–121. (auch in: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 5, 1948, S. 77–113).
- 32 Ingomar Bog, *Theorie der Stadt* (wie Anm. 18), S. 39.
- 33 Klassisch ist die Untersuchung von Johan Plesner, *L'émigration de la campagne à la ville libre de Florence au XIIIe siècle*, Kobenhavn 1934, welcher zeigte, dass gerade auch die reichen, wirtschaftlich erfolgreichen Landbewohner in die Stadt abwanderten.
- 34 Diese Fragestellung ist an Florentiner Quellen bearbeitet worden, s. Marvin Becker, «The Novi Cives in Florentine Politics», in: *Medieval Studies* 24, 1962, S. 35–82; ders., «Florentine «libertas»: Political independence and «novi cives»», in: *Traditio* 18, 1962, S. 393–407; ders., *Florence in Transition*, 2 Bde., Baltimore 1967–1968. Interessant ist die Feststellung Buombergers, dass sich die höhere ländliche Fertilität bei den in die Stadt Freiburg Zugezogenen erst allmählich dem tieferen städtischen Niveau angleich. S. Ferdinand Buomberger, *Bevölkerungs- und Vermögensstatistik* (wie Anm. 29), S. 78. Es wäre etwa auch zu untersuchen, wie sich die vielfältigen verwandtschaftlichen Beziehungen der Basler

- Bevölkerung zum ländlichen Sundgau auf die Politik der Stadt seit der Armagnakenzeit und bis hin zur eidgenössischen Orientierung um 1500 auswirkten.
- 35 Rolf E. Portmann, *Basler Einbürgerungspolitik 1358–1798*, Basel 1979 (= *Basler Statistik* 3) weist 7724 Bürgeraufnahmen nach. Hektor Ammann, *Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter*, Thayngen 1948, S. 235 rechnete sogar bei 2000–2500 Bürgern und über 7000 Neubürgern zwischen 1356 und 1450 mit einer mehr als zweimaligen Erneuerung der gesamten Bevölkerung.
- 36 Urs Portmann, «Die Datenbank «Freiburger Bürgerbuch 1341–1416» als Forschungsinstrument: Herkunft der Bewohner Freiburgs im 14. Jahrhundert», in: Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux, Hg., *Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium – Fribourg: ville et territoire. Aspects politiques, sociaux et culturels de la relation ville-campagne depuis le Bas Moyen Age. Actes du Colloque universitaire pour le 500e anniversaire de l'entrée de Fribourg dans la Confédération*, Fribourg 1981, S. 105–123, insbesondere S. 105 und S. 111. Auch für die kleine Stadt Brugg ist ähnliches nachgewiesen worden, s. Hektor Ammann, *Wirtschaft und Lebensraum einer aargauischen Kleinstadt im Mittelalter*, Festschrift Reinhold Bosch, Aarau 1947, S. 194.
- 37 Die Schweizer Beispiele sind nicht etwa spezifisch. In Lübeck z. B. sind von 1319–1348 in rund 30 Jahren 5182 Neubürgeraufnahmen zu verzeichnen; in Stralsund waren es im gleichen Zeitraum 3656, s. Konrad Fritze, *Bürger und Bauern zur Hansezeit: Studien zur Stadt-Land-Beziehung an der südwestlichen Ostseeküste 13./16. Jahrhundert*, Weimar 1976 (= *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 16), S. 18.
- 38 Konrad Fritze, *Bürger und Bauern* (wie Anm. 37), S. 18, bezeichnet das Dorf geradezu als «Menschenreservoir für die entwickelte Stadt».
- 39 Zur Zuwanderung in die Städte s. vor allem viele Arbeiten von Hektor Ammann, z. B. Hektor Ammann, *Schaffhauser Wirtschaft* (wie Anm. 35); ders., «Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt», in: *Berichte zur deutschen Landeskunde* 31, 1963, S. 284–316. Gemäss Rolf E. Portmann, *Basler Einbürgerungspolitik* (wie Anm. 35), S. 79f., kamen nur 35% der Basler Neubürger 1358–1527 aus Dörfern, 65% aber aus anderen Städten. Eine Wende ist um 1400 festzustellen: Kamen vor 1400 mehr als die Hälfte aus Dörfern, so waren es gegen Ende des 15. Jahrhunderts nur noch 28%. Nach Urs Portmann, *Die Datenbank* (wie Anm. 36), S. 113, stammten die meisten Zuwanderer nach Freiburg i.Ü. 1341–1416 aus Weilern und Dörfern im Umkreis von rund 15 km; ders., *Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg: Sozialtopographische Auswertung zum Ersten Bürgerbuch 1341–1416*, Freiburg i.Ü. 1986 (= *Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz* 11). S. auch Ernst Alther, «Die Abwanderung aus der Landschaft in die Stadt Sankt Gallen im 14. und 15. Jahrhundert», in: *Gallus-Stadt, Jahrbuch der Stadt St. Gallen* 1977, S. 27–32. Viele Kleinstädte und vor allem späte Gründungsstädte haben sich mit Bauern der unmittelbaren Umgebung gefüllt, s. Roland Flückiger, «Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Greyerz als Beispiel einer überfüllten Städtelandschaft», in: *Freiburger Geschichtsblätter* 63, 1983/84, S. 5–350, insbesondere S. 228. Ein Beispiel, wie dies bereits bei der «Stadtgründung» durch die Herrschaft planmässig herbeigeführt wurde, zeigt Ferdinand Elsener, «Zisterziensenerwirtschaft, Wüstung und Stadterweiterung am Beispiel Rapperswils», in: Franz Quarthal und Wilfried Setzler, Hg., *Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1980, S. 47–71. Für Bellinzona hat Giuseppe Chiesi, *Bellinzona ducale: ceto dirigente e politica finanziaria nel Quattrocento*. Bellinzona 1988 (*Studi, testi, strumenti*), Zuwanderung aus teilweise recht entfernten Gebieten der Lombardei nachgewiesen (Karte S. 31). Zu südwestdeutschen Städten s. Hanno Vasarhelyi, «Einwanderungen nach Nördlingen,

- Esslingen und Schwäbisch Hall zwischen 1450 und 1550», in: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Hg., *Stadt und Umland* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 82), Stuttgart 1974, S.129–165. Zum besonderen Problem der Gesellenwanderung s. Knut Schulz, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter: Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts*. Sigmaringen 1985, insbesondere S. 265–296 mit älterer Literatur.
- 40 Dies führte z. B. in Basel seit dem Erwerb eines eigenen Territoriums 1403 zu unterschiedlicher Behandlung der eigenen und der fremden Landbevölkerung in dieser Frage, s. Rolf E. Portmann, *Basler Einbürgerungspolitik* (wie Anm. 35), S. 83.
- 41 Rudolf Endres, Hg., *Nürnberg und Bern: Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete*, Erlangen 1990 (= Erlanger Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften 46); Karl H. Flatt, *Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau*, Bern 1969. Zu Bern s. allgemein Hans A. Michel, «Das alte Bern und sein Verhältnis zum Land», in: Maja Svilar, Hg., *Stadt und Land* (wie Anm. 8), S. 115–150, der viele Aspekte skizziert.
- 42 Fritz Glauser, «Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern», in: Fritz Glauser und Jean Jacques Siegrist, *Die Luzerner Pfarreien und Landvogteigrenzen*, Luzern 1977 (= Luzerner Historische Veröffentlichungen 7), S. 1–114; Guy P. Marchal, *Sempach 1386: Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern*, Basel-Frankfurt 1986.
- 43 Anton Largiadèr, *Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates*, Zürich 1922; Elisabeth Raiser, *Städtische Territorialpolitik im Mittelalter: Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs*, Lübeck-Hamburg 1969 (= Historische Studien 406).
- 44 Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux, Hg., *Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium* (wie Anm. 36).
- 45 Bruno Amiet, *Die Solothurner Territorialpolitik von 1344–1532*, Solothurn 1929.
- 46 François de Capitani, *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts*, Bern 1982 (= Schriften der Berner Burgerbibliothek).
- 47 Franz Ehrensperger, *Basels Stellung im internationalen Handelsverkehr des Spätmittelalters*, Zürich 1972.
- 48 Hans-Jörg Gilomen, «Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert», in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 82, 1982, S. 5–64; Martin Körner, *Solidarités financières suisses au XVIe siècle*, Lausanne 1980.
- 49 Hans Conrad Peyer, *Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520*, 2 Bde., St. Gallen 1960.
- 50 S. dazu allgemein Michael Mitterauer, *Markt und Stadt* (wie Anm. 24); ausserdem insbesondere Peter Schöller, «Der Markt als Zentralisierungsphänomen: Das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum», in: *Westfälische Forschungen* 15, 1962, S. 85–95; ders., «Stadt und Einzugsgebiet: Geographisches Forschungsproblem und seine Bedeutung für die Landeskunde, Geschichte und Kulturraumforschung», in: *Studium Generale* 10, 1957, S. 602–612 (auch in: P. Schöller, Hg., *Zentralitätsforschung*, Darmstadt 1972 (= Wege der Forschung 301), S. 267–291). Zu den Schweizer Märkten s. Hans Conrad Peyer, «Die Märkte der Schweiz im Mittelalter und in der Neuzeit», in: ders., *Könige, Macht und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, hg. von Ludwig Schmutge, Roger Sablonier und Konrad Wanner, Zürich 1982, S. 243–271.
- 51 Hektor Ammann, «Die Talschaftshauptorte der Innerschweiz in der mittelalterlichen Wirtschaft», in: *Geschichtsfreund* 105, 1949, S. 105–144.

- 52 Hektor Ammann, «Die Zurzacher Messen im Mittelalter», in: Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1923, S. 2–155; ders., «Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen», in: ders., 1929, S. 1–207, und in: *Argovia* 48, 1936, S. 102–124.
- 53 Für die Schweiz s. Dorothee Rippmann, *Bauern und Städter* (wie Anm. 20). Damit darf aber natürlich nicht die überholte Vorstellung eines Mosaiks von unverbunden nebeneinander liegenden Wirtschaftsgebieten einzelner Städte erweckt werden, wie sie seinerzeit von Karl Bücher in seiner wirtschaftlichen Stufentheorie mit der Abfolge Hauswirtschaft – Stadtwirtschaft – Volkswirtschaft vertreten worden ist. S. vor allem Karl Bücher, *Die Entstehung der Volkswirtschaft*, Bd. 1, 14./15. Aufl. Tübingen 1920, S. 116–135: 2. Die Stadtwirtschaft; insbesondere S. 127: «Jede Stadt bildete mit ihrer «Landschaft» eine autonome Wirtschaftseinheit, innerhalb deren sich der ganze Kreislauf des ökonomischen Lebens nach eigener Norm selbständig vollzog. Diese Norm ist gegeben durch eigne Münze, eignes Mass und Gewicht für jedes städtische Wirtschaftsgebiet. Das Verhältnis zwischen Stadt und Land ist tatsächlich ein Zwangsverhältnis wie zwischen Haupt und Gliedern und offenbart starke Neigungen, sich auch zu einem rechtlichen Zwangsverhältnis auszuwachsen.» Die Stufen Büchers bestimmen sich nach der Länge des Weges des Produkts zum Verbraucher: kein Markt bei Hauswirtschaft, bekannter Markt bei Stadtwirtschaft, unbekannter Markt in der Volkswirtschaft. S. Erich Dittrich, «Stadt, Land, zentrale Orte als Problem historischer Raumforschung», in: *Stadt-Land Beziehungen* (wie Anm. 18), S. 1–18.
- 54 Wrigley, *City and Country* (wie Anm. 18), S. 114. Selbst Metallgewinnung (Bohnerz) erfolgte z. B. bei Laufenburg als bäuerliche Nebenbeschäftigung. Die Verhüttung war an Holzkohle aus der Forstwirtschaft gebunden. Zur Bedeutung des Waldes für die Städte s. allgemein Ernst Schubert, «Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der spätmittelalterliche Stadt», in: B. Herrmann (Hg.), *Mensch und Umwelt im Mittelalter*, Darmstadt 1986, S. 257–274; zu Zürich Margrit Igniger, *Der Sihlwald und sein Umland: Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600*, Zürich 1991 (= *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 58).
- 55 Z. B. Margret Graf-Fuchs, *Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798*, Bern 1940 (= *Berner Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Beiheft 2), S. 25: In der Berner Gewerbeordnung von 1464 waren die Jahrmärkte auf den Dörfern noch erlaubt; nach einem Erlass von 1467 sollten Jahr- und Wochenmärkte nur noch in den Städten abgehalten werden, damit «nit die glider dem houpt fürgän gesechen werden.»
- 56 Anne-Marie Dubler, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft*, Luzern-Stuttgart 1983, S. 156.
- 57 Hans Gerd von Rundstedt, *Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späten Mittelalter und im Beginn der Neuzeit*, Stuttgart 1930 (= *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* Beiheft 19); Jean-François Bergier, «Commerce et politique du blé à Genève aux XV^e et XVI^e siècles», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 41, 1964, S. 521–550, jetzt in ders., *Hermès et Clio. Essais d'histoire économique*, Lausanne 1984, S. 185–206; ders., «Le vin des Genevois: Consommation et politique du vin à Genève», in: *Fatti e idee di storia economica nei secoli XII–XX. Studi dedicati a Franco Borlandi*, Bologna 1976, S. 263–275; jetzt in ders., *Hermès et Clio* (wie oben), S. 207–221
- 58 Ulf Dirlmeier, *Stadt und Bürgertum* (wie Anm. 16), S. 276. Die resultierende Preisschere wurde von marxistischen Historikern als typische Form der indirekten Ausbeutung analysiert, s. Konrad Fritze, *Bürger und Bauern* (wie Anm. 37), S. 54.
- 59 Anne-Marie Dubler, *Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern*, Luzern-Stuttgart 1982 (= *Luzerner historische Veröffentlichungen* 14), S. 149–158: «Der Kampf des

Stadthandwerks gegen die fremde Konkurrenz»; dies., *Geschichte* (wie Anm. 56), S. 133: 1471 wurde im Gebiet Luzerns Handwerk und Gewerbe auf dem Land generell verboten, allerdings ohne grossen Erfolg. Zürich versuchte in den 1470er Jahren, alle Handwerker zur Zuwanderung in die Stadt zu bewegen. Zu den Beschwerden der Zürcher Landbevölkerung 1489 s. *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, bearb. von Werner Schnyder, Bd. 2, Zürich-Leipzig 1937, S. 844f. Nr. 1461. Zu Gewerbeverboten im Gebiete Berns: Margret Graf-Fuchs, *Das Gewerbe* (wie Anm. 55), S. 26, S. 28.

60 1467 kam es z. B. in Bern zum obrigkeitlichen Versuch, den Tuchverlag durch zwei Unternehmer einführen zu lassen; Margret Graf-Fuchs, *Das Gewerbe* (wie Anm. 55), S. 40.

61 Ebenda, S. 29.

62 S. den Überblick bei Anne-Marie Dubler, *Handwerk* (wie Anm. 59), S. 184–224, wo solche Vereinigungen fast nur aus *Landstädten*, kaum aus Dörfern oder Landschaften genannt werden.

63 Die Datierung des Verlagssystems für die Ostschweiz ist nicht ganz geklärt. M.E. müsste sie im Zusammenhang mit dem Verlag im Südwesten des Reichs gesehen werden. Fridolin Furger, *Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe*, Stuttgart 1927 (= *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 11*) behandelt S. 76–141 den Verlag im schweizerischen Textilgewerbe im wesentlichen nur für die Zeit vom 16. zum 18. Jahrhundert. Bernhard Kirchgässner, «Der Verlag im Spannungsfeld von Stadt und Umland», in: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Hg., *Stadt und Umland* (wie Anm. 39), S. 72–128, datiert S. 97–99 den Barchent-Verlag in Südwestdeutschland und auch in Zürich und Basel in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, hält S. 93 dafür, dass der Verlag in der Konstanzer Gegend schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts längst bekannt gewesen sei, findet hier aber sichere Belege erst im 15. Jahrhundert. Zum Baumwoll- und Barchentgewerbe s. Wolfgang von Stromer, *Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa*, Stuttgart 1978 (= *Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17*), zum Verlag insbes. S. 87–89. Walter Bodmer, *Schweizerische Industriegeschichte*, Zürich 1960, kann einen grösseren St. Galler Leinenverleger erst nach 1520 feststellen. Hans Conrad Peyer, *Leinwandgewerbe* (wie Anm. 49), S. 12 sieht bereits eine Satzung von 1450 als gegen den Aufbau von Verlagsbetrieben gerichtet, kann jedoch gleichfalls keinen grösseren St. Galler Verlagsbetrieb nachweisen. Hingegen gibt es Belege für ländliche Lohnweberei im St. Galler Gebiet. Rolf Kiessling, «Stadt und Land im Textilgewerbe Oberschwabens vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts», in: Neithard Bulst, Jochen Hoock, Franz Irsigler, Hg., *Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft: Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich 14. bis 19. Jahrhundert*, Trier 1983, S. 115–137, hier S. 117, findet Belege für Verlag in Ulm 1403, in Augsburg 1411; ders., *Die Stadt* (wie Anm. 1), S. 734, kann den ländlichen Verlag auch in Memmingen zu Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisen. Rudolf Holbach, *Frühformen von Verlag und Grossbetrieb in der gewerblichen Produktion (13.–16. Jahrhundert)*, Stuttgart 1993 (= *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 110*), S. 158 erwähnt Konstanzer Verleger, die im 15. Jahrhundert auch ins heute schweizerische Gebiet Arbeit im Leinengewerbe vergaben, so nach Bischofszell. Zu St. Gallen formuliert er S. 159 eher skeptisch: «Finanzielle Abhängigkeit und längerfristige Auftragsgebundenheit einzelner Weber ist zumindest gelegentlich überliefert; zum Aufbau eines Verlags in grösserem Umfang durch Kaufleute kam es jedoch angeblich nicht.» Die Frage der Datierung hängt natürlich mit derjenigen der Definition zusammen. Legt man bei einer weiten Definition das Schwergewicht nicht auf das «Vorlegen» des Rohstoffs und der Zwischenfabrikate, sondern allein auf den Absatz durch den Verleger, so gelangt man zu einer Frühdatierung. S. dazu Friedrich-Wilhelm Henning,

- Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 1: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Paderborn 1991, S. 247–253.
- 64 Walter Bodmer, Schweizerische Industriegeschichte (wie Anm. 63), S. 43–54; Rolf Kiessling, Stadt und Land im Textilgewerbe (wie Anm. 63), S. 115–137, spricht S. 115 von der ländlichen Weberschaft geradezu als von «industrieller Reservearmee».
- 65 Zu St. Gallen 1450 s. Hans Conrad Peyer, Leinwandgewerbe (wie Anm. 63). Oberschwäbische Beispiele bei Rolf Kiessling, Stadt und Land im Textilgewerbe (wie Anm. 63), S. 118–120.
- 66 Hans Conrad Peyer, Leinwandgewerbe (wie Anm. 49), Bd. 2, S. 3: Flachs-anbau war im Gebiet des Bodensees uralte; S. 5, 10: bäuerliche Leinwandspinnerei und -weberei war seit alter Zeit in der St. Galler Landschaft verbreitet; S. 6, 19: Leinwandsatzungen sind 1364, Leinwandschauer 1407 erstmals erwähnt, aber eine ordentliche Leinwandschau wurde erst 1452 eingerichtet; S. 7: der grosse Aufschwung des Leinwandgewerbes und -handels St. Gallens erfolgte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; S. 9, 11: gegen Nebenplätze des Leinwandgewerbes in Wil, Bischofszell, Arbon und Appenzell ging St. Gallen entschieden vor.
- 67 Walter Bodmer, Schweizerische Industriegeschichte (wie Anm. 63), S. 43–54; Hans Conrad Peyer, Leinwandgewerbe (wie Anm. 49).
- 68 Hektor Ammann, Freiburg und Bern und die Genfer Messen, Langensalza 1921; ders., «Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter», in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, Fribourg 1957, S. 185–229; Hans Conrad Peyer, «Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ü. vom 14. bis 16. Jh.», in: Hermann Kellenbenz, Hg., Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und im 19./20. Jahrhundert, Stuttgart 1975, S. 79–95. Entscheidend war in Freiburg die ländliche Rohstoffbasis auch für das überregional bedeutende städtische Ledergewerbe, s. Nicolas Morard, «Le témoignage d'un notaire: achats, ventes et production à Fribourg au milieu du XIV^e siècle», in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 35, 1985, S. 121–141.
- 69 Zur Viehverstellung in der Innerschweiz Roger Sablonier, «Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft», in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 2: Gesellschaft – Alltag – Geschichtsbild, Olten 1990, S. 5–233, insbes. 143, 152f., 158, 226ff. mit weiteren Literaturangaben. Zum Appenzell s. Stefan Sonderegger und Matthias Weishaupt, «Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz», in: Appenzellische Jahrbücher 115, 1987, S. 29–71, Sonderdruck S. 25–30. Zum Solddienst Hans Conrad Peyer, «Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert», in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz (= Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 5), Bd. 2: Wirtschaftskräfte in der europäischen Expansion, Stuttgart 1978, S. 701–716, jetzt auch in: ders., Könige (wie Anm. 50), Zürich 1982, S. 219–231 und S. 309–310.
- 70 Hektor Amman hat eine Verschiebung zugunsten der kleinen Landstädte und des bäuerlichen Hinterlandes im Spätmittelalter auch für das Textilgewerbe Oberschwabens vertreten, s. Rolf Kiessling, Stadt und Land im Textilgewerbe (wie Anm. 63), S. 115.
- 71 Hans Conrad Peyer, «Die Schweizer Wirtschaft im Umbruch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts», in: 500 Jahre Stanser Verkommnis (wie Anm. 27), S. 59–70; ders., «Schweizer Städte des Spätmittelalters im Vergleich mit den Städten der Nachbarländer», in: ders., Könige (wie Anm. 50), S. 262–270 und S. 317–319. Für das Gebiet Deutschlands allgemein wird die Zeit von 1350 bis 1470 als Blüte der Städte bezeichnet, s. Friedrich-Wilhelm Hennig, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 1:

Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Paderborn – München – Wien – Zürich 1991, S. 391–534: «Die Blütezeit der städtischen Wirtschaft (1350–1470).»

- 72 Von 2000 auf 10'000 Tücher, s. Hans Conrad Peyer, *Leinwandgewerbe* (wie Anm. 49), Bd. 2, S. 7 (die hier gegebene Umrechnung in Laufmeter scheint nicht zuzutreffen, da einmal der Faktor 10, das zweitemal der [richtige] Faktor 100 verwendet wird).
- 73 Das Modell ist seinerzeit durch Franklin Mendel in seiner Dissertation an der Universität Wisconsin entwickelt worden: Franklin Mendel, *Industrialization and Population Pressure in XVIIIth Century Flanders*, New York 1969. S. auch ders., «The First Phase of the Industrialization Process», in: *Journal of Economic History* 32, 1972, S. 241–261; ders., «Le temps de l'industrie et le temps de l'agriculture: Logique d'une analyse régionale de la protoindustrialisation», in: *Revue du Nord* 63, 1981, S. 21–33; ders., «Des industries rurales à la protoindustrialisation: historique d'un changement de perspective», in: *Annales ESC* 39, 1984, S. 977–1008; Peter Kriedte, Hans Medick, Jürgen Schlumbohm, *Industrialisierung vor der Industrialisierung: Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus*, Göttingen 1977 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 53); Pierre Deyon, «Fécondité et limites du modèle protoindustriel: premier bilan», in: *Annales ESC* 39, 1984, S. 868–881.
- 74 Albert Tanner, *Spulen – Weben – Sticken: Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden*, Zürich 1982; Ulrich Pfister, «Protoindustrialisierung: Die Herausbildung von Gewerberegionen, 15.–18. Jahrhundert», in: Boris Schneider und Francis Python, Hg., *Geschichtsforschung in der Schweiz: Bilanz und Perspektiven – 1991*, Basel 1992, S. 67–78; ders., «Le petit crédit rural en Suisse aux XVI^e–XVIII^e siècles», in: *Annales E.S.C.* 1994, S. 1339–1357
- 75 Franz Ehrensperger, *Basels Stellung* (wie Anm. 47).
- 76 Hektor Ammann, *Schaffhauser Wirtschaft* (wie Anm. 35).
- 77 Dass der bürgerliche Landgüterbesitz und die kostspielige Territorialpolitik oft eine Rolle bei innerstädtischen Auseinandersetzungen gespielt hat, kann ich hier nur erwähnen. S. dazu Evamaria Engel, «Zu einigen Aspekten der spätmittelalterlichen Stadt-Land Beziehung vornehmlich am Beispiel einiger Hansestädte», in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 4, 1980, S. 151–172, insbes. 152–158. In der Schweiz wäre etwa auf die Basler Opposition 1401/1402 hinzuweisen.
- 78 Als Beispiel s. Edith Ennen, «Wechselwirkungen mittelalterlicher Agrarwirtschaft und Stadtwirtschaft aufgezeigt am Beispiel Kölns», in: *Cultus et cognitio*, Warschau 1976, S. 133–143. Zur Schweiz s. etwa Nicolas Morard, «Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350», in: Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux, Hg., *Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium* (wie Anm. 36), S. 89–104. Neuerdings sieht Stefan Sonderegger, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz*, St. Gallen 1994, im städtischen Spital einen wichtigen Akteur bei der landwirtschaftlichen Spezialisierung.
- 79 Zum Kapitalüberangebot im Spätmittelalter s. die Belege bei Hans-Jörg Gilomen, «Der Traktat «De emptione et venditione unius pro viginti» des Magisters Felix Hemmerlin», in: Johannes Helmrath und Heribert Müller, Hg., *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen*, München 1994, S. 583–605, insbes. 592; ders., Artikel Rente, -nkauf, -nmarkt, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München – Zürich 1995, Spalten 735–738.
- 80 Peter Liver, «Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums», in: ders., *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970, S. 49–

- 75; Hans-Jörg Gilomen, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter: Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Basel 1977 (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9), S. 199–209.
- 81 «Et timendum est, quod in brevi ex hoc strages et commociones in populis orientur, quia territoria non sufficiunt ammodo tot gravamina censuum et reddituum supportare.»
Hermann Heimpel, Die Vener von Gmünd und Strassburg 1162–1447, 3 Bde., Göttingen 1982 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52), S. 1368–1371, Nr. 34/II.
- 82 «De novorum officiorum divinatorum institutione», in: Clarissimi viri Juriumque doctoris Felicis Hemmerlin cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus. Ex Basilea Jdibus Augusti M ccccxcvij [1497], fol. 61v–73v, hier fol. 73r: «Et hec indubitanter fuit primordialiter regni Bohemorum destructionis causa, quia multum impatienter videbatur laicis, immo terrarum particulas nimium gravatas per pensiones clero censuales. Nam vix fuit pedis passus per omnes regni districtus ubi clerus non habuerit tributorum vel aliarum pensionum fructus.» S. Hans-Jörg Gilomen, Der Traktat (wie Anm. 79).
- 83 Hans-Jörg Gilomen, «Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit», in: Susanne Burghartz, Hans-Jörg Gilomen, Guy P. Marchal, Rainer C. Schwinges und Katharina Simon-Muscheid, Hg., Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus, Sigmaringen 1992, S. 173–189, insbesondere S. 178 Anm. 24 und S. 182–184.
- 84 Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, Bd. 5, Fribourg 1853, S. 117f. Nr. CCCXXV: «...por lo communal profit et vicessiteiz de noutre ville et communitiez ...»
- 85 Ebenda: «En telles condition adjustee que in facent lo rachet cil qui recevront l'argent soent intenuz de affetteir lo dit cens et aumonne autre part sus autre possession.»
- 86 Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, Bd. 6, Fribourg 1860, S. 175–177 Nr. CCCXXVI. Zum ganzen Vorgang und zu ausserschweizerischen Parallelen s. Hans-Jörg Gilomen, «Renten und Grundbesitz in der toten Hand: Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie», in: Peter Jezler, Hg., Himmel, Hölle, Fegefeuer: Das Jenseits im Mittelalter. Katalog zur Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich und des Schnütgen-Museums in Köln 1994, Zürich 1994, S. 135–148. Der Kredit in Form des Rentenkaufs war zweifellos auch für die Landschaft am bedeutendsten. Daneben kamen aber auch andere Formen vor, so die Viehverstellung und das Pfanddarlehen. Zur Viehverstellung s. Dorothee Rippmann, Bauern und Städter (wie Anm. 20), S. 204–229. Als Darlehensnehmer des jüdischen Pfandkredits überwiegen im 14. Jahrhundert z. B. in der Gegend von Murten die Bauern, s. Jeanne Niquille, «Les prêteurs juifs de Morat», in: Nouvelles Etrennes Fribourgeoises 60, Fribourg 1927, S. 89–99, hier S. 95. Allgemein s. Hans-Jörg Gilomen, «Wucher und Wirtschaft im Mittelalter», in: Historische Zeitschrift 250, 1990, S. 265–301, insbesondere S. 291f. mit weiterer Literatur.
- 87 Ernst Tresp, «Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Freiburgs von österreichischer zu savoyischer Herrschaft (1449–1452)», in: Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux, Hg., Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium (wie Anm. 36), S. 139–159. Gegen die Verarmungsthese hatte sich seinerzeit schon gewandt Hans Nabholz, «Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525», in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below, Stuttgart 1928, S. 221–253.
- 88 Wichtig vor allem Ulrich Schliuer, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, Zürich 1978; zu seinen Ergebnissen s. unten.

-
- 89 Meine eigene Auffassung habe ich dargelegt in Hans-Jörg Gilomen, «Die Schweiz in der spätmittelalterlichen Krisenzeit», in: Die Schweiz: gestern – heute – morgen, Bern 1991 (= Die Orientierung 99), S. 12–18. S. auch ders., «Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter», in: Boris Schneider und Francis Python, Hg., Geschichtsforschung in der Schweiz (wie Anm. 74), S. 41–66.
- 90 Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 1, Basel 1890, S. 79f. Nr. 111, 12.11.1227.
- 91 August Bickel, Die Herren von Hallwil im Mittelalter: Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Aarau 1978 (= Beiträge zur Aargaugeschichte), S. 193f.
- 92 Die Burgrechtspolitik ist vor allem im Falle von Bern in der Historiographie immer hervorgehoben worden; s. dazu Beat Frey, Ausburger und Udel, namentlich im Gebiet des alten Bern, Bern 1950; Peter Bierbrauer, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland, 1300–1700, Bern 1991 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 74), S. 102–107.
- 93 Elisabeth Raiser, Städtische Territorialpolitik (wie Anm. 43).
- 94 Fritz Glauser, Frühe Landeshoheit (wie Anm. 42).
- 95 Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau-Leipzig 1930, S. 394 bezeichnete Bern als «Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsinhaber.»
- 96 Die Kyburgerstädte Aarau, Baden (dieses formell erst später zur Stadt erhoben) und Diessenhofen waren Hauptorte kyburgischer Ämter, Winterthur war Hauptort des ganzen kyburgischen Machtbereichs vom Untersee bis zur Saane und vom Jurafuss bis zum Walensee; nach dem Übergang an Habsburg waren sie auch Zentren der habsburgischen Ämter. Karl Keller, 800 Jahre Stadt Winterthur, Jubiläumsausstellung. Die Städte der Grafen von Kyburg. Materialien zur Stadt des Hochmittelalters, Winterthur 1980; Die Grafen von Kyburg. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 8, Olten/Freiburg 1981. In anderen Gebieten haben Burgen bis ins 16. Jahrhundert als Mittelpunkte der Verwaltung gedient, s. Wolfgang Leiser, «Zentralorte als Strukturproblem der Markgrafschaft Baden», in: Erich Mascke und Jürgen Sydow, Hg., Stadt und Umland (wie Anm. 39), S. 1–19.
- 97 Zu dieser Unterscheidung s. z. B. Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 56.
- 98 Adolf Gasser, Entstehung (wie Anm. 95); ders., Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797, Aarau 1932. Elisabeth Raiser, Städtische Territorialpolitik (wie Anm. 43), unterscheidet fünf Phasen der Territorialpolitik: 1. Ausbildung einer Stadtmark (Nutzungsgebiet direkt vor den Toren); 2. Private Erwerbungen von Landgütern durch Bürger und Stifte; 3. Erste zufällige Erwerbungen durch die Stadt; 4. Expansive und zielbewusste Territorialpolitik; 5. Herrschaftsausbau im erworbenen Gebiet. Neuere Literatur zur Territorialpolitik der einzelnen Orte folgt unten.
- 99 Eine die erfolgreiche und aktive Politik Österreichs bzw. seiner Lehensträger stärker betonende Sicht vertritt Guy P. Marchal, Sempach 1386 (wie Anm. 42).
- 100 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 96, 109, 136, 143, 144. Für die Westschweiz s. das gute Beispiel bei Stefan Jäggi, «Die Herrschaft Montagny: Von den Anfängen bis zum Übergang an Freiburg (1146–1478)», in: Freiburger Geschichtsblätter 66, 1989, S. 7–357. S. auch Olivier Dessemontet, La seigneurie de Belmont au Pays de Vaud 1154–1553, Lausanne 1955 (= Bibliothèque Historique Vaudoise 17). Das Schlagwort einer spätmittelalterlichen Krise des Adels hat in Bezug auf die Schweiz abgelehnt Roger Sablonier, Adel im Wandel: Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für

Geschichte 66), 10ff.; ders., «Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter», in: *Adelige Sachkultur des Spätmittelalters*, Wien 1982 (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 5), S. 9–34. Auch Markus Bittmann, *Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500*, Stuttgart 1991 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 99), betont die innovative Adaptationsfähigkeit des Adels. Das Bewusstsein von einer Krise des Adels hatten indessen schon die Zeitgenossen; s. z. B. Rudolf Gamper, *Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz*, Zürich 1984 (= Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 52/2, 148. Neujahrsblatt), S. 115f. und S. 154f.

- ¹⁰¹ Siehe aber z. B. Rolf Kiessling, *Die Stadt* (wie Anm. 1), 38f. für Nördlingen, S. 278f. für Memmingen, S. 636f. für Mindelheim.
- ¹⁰² Thüning Frickarts *Twingerherrenstreit*, hg. von Gottlieb Studer, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte I*, Basel 1877, S. 1–187. Zum *Twingerherrenstreit* s. jetzt Regula Schmid, *Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingerherrenstreits 1469–1471*, Zürich 1995.
- ¹⁰³ *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann*, hg. von Ernst Gagliardi, 2 Bde., Basel 1911–1913 (= *Quellen zur Schweizer Geschichte*, II. Abt., Bd. 1 und 2); Christian Dietrich, *Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525*, Frankfurt a.M.-Bern 1985 (= *Europäische Hochschulschriften Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften* 229); Mireille Othenin-Girard, «Aufstand der Zürcher Landschaft 1489 unter besonderer Berücksichtigung der Beschwerden», in: *Zürcher Taschenbuch* 1987, Zürich 1986, S. 32–54. Auch der Klostersturm in St. Gallen 1489 gehört in diesen Zusammenhang. Zu formal argumentiert m.E. Peter Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 167, der beim Übergang der Herrschaft an die Stadt bloss die «Reduktion feudaler Bindungen» als Positivum betont: «An die Stelle einer direkten, personifizierten Herrschaftsgewalt tritt das wesentlich anonymere, durch Amtleute repräsentierte Regiment der Stadt, womit notwendigerweise zugleich eine Abschwächung traditionaler Legitimität und daraus resultierender ethischer Treupflicht verbunden ist.»
- ¹⁰⁴ Zum Folgenden s. Elisabeth Raiser, *Städtische Territorialpolitik* (wie Anm. 43), S. 11f.
- ¹⁰⁵ Philipp Wolff, «Toulouse im Mittelalter – ein Beispiel für das Verhältnis von Stadt-Land», in: K. Fritze u. a., Hg., *Gewerbliche Produktion und Stadt-Land Beziehungen*, Weimar 1979 (= *Hansische Studien IV, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 18), S. 136–143.
- ¹⁰⁶ Zur Territorialpolitik der Reichsstädte allgemein K. Reimann, *Untersuchungen über die Territorialbildung deutscher Reichs- und Freistädte*, Breslau 1935.
- ¹⁰⁷ F. Schnelbögl, «Die wirtschaftliche Bedeutung ihres Landgebietes für die Reichsstadt Nürnberg», in: *Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg* 11, 1967, S. 261–317; Wolfgang Leiser, «Das Landgebiet der Stadt Nürnberg», in: Rudolf Endres, Hg., *Nürnberg und Bern* (wie Anm. 41), S. 227–260.
- ¹⁰⁸ O. Hohenstatt, *Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert*, Stuttgart 1911 (= *Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte* 6).
- ¹⁰⁹ S. auch Bernd Schneidmüller, «Städtische Territorialpolitik und spätmittelalterliche Feudalgesellschaft am Beispiel Frankfurts am Main», in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118, 1982, S. 115–136; Elisabeth Orth, «Stadtherrschaft und auswärtiger Bürgerbesitz: Die territorialpolitischen Konzeptionen der Reichsstadt Frankfurt im späten Mittelalter», in: H. K. Schulze, Hg., *Städtisches Um- und Hinterland* (wie Anm. 7), S. 99–157.

-
- ¹¹⁰ Zu einem der Schweiz benachbarten Gebiet s. Peter Blickle, «Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Reichsstädte», in: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Hg., *Stadt und Umland* (wie Anm. 39), S. 54–71.
- ¹¹¹ Ganz allgemein werden die direkten wirtschaftlichen und fiskalischen Erträge aus den städtischen Territorien für das 15. Jahrhundert als unbedeutend angesehen. Erst im 16. Jahrhundert sei dieser Landbesitz rentabel geworden. S. Evamaria Engel, *Zu einigen Aspekten* (wie Anm. 77), S. 161f.
- ¹¹² Peter Blickle, *Territorialpolitik* (wie Anm. 110), bezweifelt S. 282, dass die Sicherung der Handelswege die Motivation der reichsstädtischen Territorialpolitik des 14. Jahrhunderts gewesen sei: «Die Territorialpolitik der Bürgerschaft bzw. der Städte ist anfangs ziellos.»
- ¹¹³ Fritz Glauser, *Frühe Landeshoheit* (wie Anm. 42), insbesondere S. 12–31.
- ¹¹⁴ Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 97), S. 60f. nennt in Gehorsamseid, Mannschaftsrecht und Steuererhebungsrecht jene Kompetenzen, welche überall die alten Herrschaftsrechte übergreifend beansprucht wurden. Steuerbeschwerden haben z. B. eine Rolle gespielt bei der bäuerlichen Opposition in Hasle 1327–1334, Appenzell 1377/78 und 1401–29, Grüningen 1411 und 1440, Interlaken 1430 und 1445, Simmental 1445, Wädenswil 1466, St. Gallen 1489; Beschwerden über den Kriegsdienst waren wichtig bei der Opposition in Grüningen 1411, Interlaken und Simmental 1445.
- ¹¹⁵ Die Regelung dieser Kostendeckung war z. B. ein Hauptpunkt der Auseinandersetzungen beim Aufstand der Klosteruntertanen Interlakens von 1445, s. Peter Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 150–164.
- ¹¹⁶ Welchen Nachdruck Bern auf das Mannschaftsrecht legte, betont André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart-New York 1991 (= *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte* 36), insbesondere S. 242f., 289, 290f.
- ¹¹⁷ Ulf Dirlmeier, *Stadt und Bürgertum* (wie Anm. 16), geht bezüglich der Steuern vor allem auf innerstädtische Verhältnisse ein. S. zum Steuerproblem grundsätzlich auch Hans-Jörg Gilomen, «Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte: Option bei drohendem Dissens», in: Sébastien Guex, Martin Körner, Jakob Tanner, Hg., *Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.) – Financement de l'Etat et conflits sociaux (14^e–20^e siècles)*, Zürich 1994 (= *Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 12), S. 137–158.
- ¹¹⁸ Hans-Jörg Gilomen, *Schuld Berns* (wie Anm. 48). S. 27.
- ¹¹⁹ Die Zahlen finden sich bei Ulrich Schlüer, *Untersuchungen* (wie Anm. 88), S. 182.
- ¹²⁰ Errechnet man nach dem Steueraufkommen entsprechend der Landbevölkerung (40'000 = 88,4%) die Stadtbevölkerung, so müsste sie rund 5250 Steuerpflichtige (= 11,6%) gezählt haben.
- ¹²¹ Hans-Jörg Gilomen, *Schuld Berns* (wie Anm. 48), S. 27.
- ¹²² Die Differenzierung der Einnahmen aus Stadt und Land findet sich z. B. bezüglich Luzern bei Martin Körner, *Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798: Strukturen, Wachstum, Konjunkturen*, Luzern-Stuttgart 1981 (= *Luzerner Historische Veröffentlichungen* 13), insbesondere S. 121 Grafik 18, S. 135 Grafik 21, S. 137 Grafik 23.
- ¹²³ Als Beispiel der Skizze einer Falluntersuchung nenne ich Edith Ennen, «Stufen der Zentralität im kirchlich-organisatorischen und kultischen Bereich. Eine Fallskizze: Köln», in: Emil Meynen, Hg., *Zentralität als Problem mittelalterlicher Stadtgeschichtsforschung*, Köln-Wien 1979 (= *Städteforschung A* 8), S. 15–21. Für die Schweiz dieser Aspekt wichtig bei Louis Binz, *Vie religieuse et réforme ecclésiastique dans le diocèse de Genève pendant le grand*

- schisme et la crise conciliaire (1378–1450), t. 1, Genève 1973 (Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève 46); Kathrin Utz Tremp, Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, anhand des Kollegiatsstiftes St. Vinzenz in Bern. In: Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium, Freiburg 1981, 160–176.
- 124 Die ältere Literatur ist zusammengestellt bei Rudolf Henggeler, *Helvetia Sancta – Heilige Stätten des Schweizerlandes*, Einsiedeln 1968, S. 125; zum Thema allgemein s. Edith Ennen, «Stadt und Wallfahrt vornehmlich in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland», in: *Festschrift für M. Zender*, Bonn 1972, S. 1057–1075.
- 125 Eine gewisse Ruralisierung ist indessen angesichts der städtischen Emanzipation etwa in Basel eingetreten, dessen Bischof sich von Basel in das kleine Städtchen Pruntrut zurückzog.
- 126 S. für die Schweiz die Zusammenstellung bei Hans-Jörg Gilomen, «Stadtmauern und Bettelorden», in: *Stadt- und Landmauern*, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung, Zürich 1995 (= Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15/1), S. 45–62.
- 127 Pierre Dubuis, «Les écoles en Suisse romande à la fin du Moyen Age: Quelques jalons», in: A. Paravicini Bagliani, Hg., *Ecoles et vie intellectuelle à Lausanne au Moyen Age*, Lausanne 1987 (= *Etudes et documents pour servir à l'histoire de l'Université de Lausanne* 12), S. 95–130, vermutet allerdings S. 101, dass es auch ländliche Schulen in bisher unbekannter Zahl gegeben habe, kann dies aber nicht näher belegen. Seine Lehrerliste S. 129 enthält kaum auf dem Land tätige Lehrpersonen. S. auch die anderen Beiträge dieses Bandes. Ausserdem Nicolas Morard, «Grande» et «petite» école: «magister» et «magistra» à Fribourg (1249–1425)», in: *Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte* 81, 1987, S. 83–104; Peter Jäggi, *Untersuchungen zum Klerus und religiösen Leben in Estavayer, Murten und Romont im Spätmittelalter* (ca. 1300–ca. 1530), Einsiedeln 1994, 103–108.
- 128 Bernhard Kirchgässner und Jürgen Sydow, Hg., *Stadt und Gesundheitspflege*, Sigmaringen 1982 (= *Stadt in der Geschichte* 9); Ingomar Bog, «Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert», in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35, Neustadt/Aisch 1975, S. 983–1001.
- 129 Frantisek Graus, «Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter», in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8, 1981, S. 385–437; ders., «Die Randständigen», in: Peter Moraw, Hg., *Unterwegssein im Spätmittelalter*, Berlin 1985 (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 1), S. 93–104; ders., «Juden und andere Randgruppen in den Städten des Spätmittelalters», in: Ludwig Schrader, Hg., *Alternative Welten in Mittelalter und Renaissance*, Düsseldorf 1988 (= *Studia humaniora* 10), S. 87–109; ders., «Organisationsformen der Randständigen: Das sogenannte Königreich der Bettler», in: *Rechtshistorisches Journal* 8, 1989, S. 235–255; Piera Borradori, *Mourir au Monde: Les lépreux dans le Pays de Vaud (XIII^e–XVII^e siècle)*, Lausanne 1992 (= *Cahiers Lausannois d'Histoire médiévale* 7); Simon-Muscheid, Katharina, «Randgruppen, Bürgerschaft und Obrigkeit: Der Basler Kohlenberg, 14.–16. Jahrhundert», in: Susanne Burghartz, Hans-Jörg Gilomen, Guy P. Marchal, Rainer C. Schwinges und Katharina Simon-Muscheid, Hg., *Spannungen und Widersprüche* (wie Anm. 83), S. 203–225; dieselbe, «Und ob sie schon einen dienst finden, so sind sie nit bekleidet dernoeh.» Die Kleidung städtischer Unterschichten zwischen Projektionen und Realität im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit», in: *Saeculum* 44, 1993, S. 47–64.
- 130 Erwin Ettl, *Butterbriefe: Beiträge und Quellen zur Geschichte der Fastendispensen in der Schweizerischen Quart des Bistums Konstanz im Spätmittelalter*, Bern-Frankfurt a. M.-Las Vegas 1977 (= *Europäische Hochschulschriften*, Reihe III, Geschichte und

Hilfswissenschaften, Serie III, Bd. 92), S. 51f. Nur wenig zum Mittelalter bringt die Bibliographie von Martin R. Schärer, «Food history in Switzerland: a survey of the literature», in: Hans J. Teuteberg, Hg., *European Food History. A Research Review*, Leicester 1992, S. 168–198. Über die Unterschiede zwischen Stadt und Land findet sich nichts.

- ¹³¹ Zur Schweizer Chronistik: Richard Feller, *Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz*, 2 Bde., Basel-Stuttgart 1962 und Neuauflage. Zur bürgerlichen Chronistik des Spätmittelalters Heinrich Schmidt, *Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter*, Göttingen 1958 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 3); Johannes Bernhard Menke, «Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters», in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 33, 1958, S. 1–84; 34/5, 1959/60, S. 85–194; Karl Czok, «Bürgerkämpfe und Chronistik im deutschen Spätmittelalter: Ein Beitrag zur Herausbildung bürgerlicher Geschichtsschreibung», in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 10, 1962, S. 637–645; Dieter Weber, *Geschichtsschreibung in Augsburg: Hektor Müllich und die reichsstädtische Chronistik im Spätmittelalter*, Augsburg 1984 (= *Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg* 30). Zur städtischen Literatur s. Josef Fleckenstein, K. Stackmann, Hg., *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter*, Göttingen 1980; Ursula Peters, *Literatur in der Stadt: Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert*, Tübingen 1983, insbesondere S. 16–36 «Der Gegensatz von Stadt und Land» sowie «Die Mentalität der Stadtbewohner»; Piroška Réka Mâthé, «Das Verhältnis von Stadt und Land in der Sicht des Zürcher Chorherrn Felix Hemmerli und der gleichzeitigen städtischen Chronistik», in: Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux, Hg., *Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium* (wie Anm. 36), S. 214–234. S. auch Hermann Schoepfer, «Ausstrahlung der Stadtkultur auf die Freiburger Landschaft: Bemerkungen zur freiburgischen Kulturgeschichte des Spätmittelalters», in: ebenda, S. 196–213. In der Polemik zwischen Österreich und den Eidgenossen werden allerdings letztere, ob zur Stadt- oder Landbevölkerung gehörend, generell als Bauern (*rustici*) dem Adel gegenübergestellt. S. dazu Guy P. Marchal, «Die Antwort der Bauern: Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters», in: Hans Patze, Hg., *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter*, Sigmaringen 1987, S. 757–790.
- ¹³² Die neueren Untersuchungen in der Schweiz konzentrieren sich – folgend dem politischen Gegensatz Eidgenossen versus Österreich – eher auf den Gegensatz Bauern versus Adel, welcher den älteren Gegensatz Städter – Bauern nur überdeckte. S. die verschiedenen Arbeiten, welche genannt werden bei Claudius Sieber-Lehmann, «Ein neuer Blick auf allzu Vertrautes: Mentalitätsgeschichte in der deutschschweizerischen Geschichtsforschung», in: Boris Schneider und Francis Python, Hg., *Geschichtsforschung in der Schweiz* (wie Anm. 74), S. 200–213, insbesondere Guy P. Marchal, *Die Antwort der Bauern* (wie Anm. 131), besonders S. 767f.
- ¹³³ Diesen Vorwurf erhob z. B. der Chronist Anshelm, nach dem Schneidertarif von Saanen 1481 durchaus zu unrecht. S. Margret Graf-Fuchs, *Das Gewerbe* (wie Anm. 55), S. 31.
- ¹³⁴ Heinrich Wittenwilers Ring, hg. von Edmund Wiessner, in: *Deutsche Literatur in Entwicklungsreihen, Reihe Realistik des Spätmittelalters*, Bd. 3, Darmstadt 1973; Eckhart Conrad Lutz, *Spiritualis fornicatio: Heinrich Wittenwiler, seine Welt und sein «Ring»*, Sigmaringen 1990 (= *Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen* 32).
- ¹³⁵ Thüring Frickarts Twingerherrenstreit, (wie Anm. 102).

- 136 Sebastian Brant, *Das Narrenschiff*, hg. von Manfred Lemmer, 2. Auflage Tübingen 1968, S. 212–214 Nr. 82.
- 137 Dies scheint mir bei der im Ganzen wohl richtigen Interpretation solcher Schriften durch Matthias Weishaupt, *Bauern, Hirten und «frume edle puren»: Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz*, Basel 1992, S. 186–199 etwas zu sehr verwischt. Mir scheint etwa die Einschätzung von Guy P. Marchal, *Die frommen Schweden in Schwyz*, Basel-Stuttgart 1976, S. 75f. von «bohrendem Hass» gegen die Eidgenossen in der Schrift «De nobilitate et rusticitate dialogus» des Felix Hemmerli durchaus zutreffend. Dieser Hass konnte sich auf Vorurteile gegen die Bauern stützen. Dass solche Schriften gerade nicht an die Bauern gerichtet waren, bestätigt dies nur.
- 138 Die Chroniken Heinrichs von Beinheim, in: *Basler Chroniken 5*, Leipzig 1895, S. 327–469, hier S. 424f.
- 139 Zitiert bei Günther Franz, «Der Kampf um das «alte Recht» in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter: Ein Beitrag zur Vorgeschichte des deutschen Bauernkriegs», in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 26*, 1933, S. 105–145, hier S. 137 Anm. 1. Es scheint sich dabei um die Abwandlung eines geflügelten Wortes gehandelt zu haben. Ich finde es auch in einer Kundschaft vom April 1522 in Zürich, Emil Egli, Hg., *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, Zürich 1879, S. 73.
- 140 S. dazu Hans-Jörg Gilomen, *Das Motiv* (wie Anm. 83), S. 184f.; ders., «Volkskultur und Exempla-Forschung», in: Joachim Heinze, Hg., *Modernes Mittelalter: Neue Bilder einer populären Epoche*, Frankfurt am Main-Leipzig 1994, S. 165–208, insbesondere S. 201f.
- 141 Peter Blickle, Hg., *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980; darin insbesondere Peter Bierbrauer, «Bäuerliche Revolten im Alten Reich: Ein Forschungsbericht»; Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 1988 (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte 1*); Peter Bierbrauer, «Das Göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition», in: Peter Blickle, Hg., *Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz*, Stuttgart 1982, S. 210–234.; André Holenstein, «Konsens und Widerstand: Städtische Obrigkeit und landschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Berns (15.–16. Jahrhundert)», in: *Parliaments, Estates and Representation 10*, 1990, S. 3–27.
- 142 Anton Philipp von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt Luzern*, Bd. 3, Luzern 1857, S. 259.
- 143 Günther Franz, *Der Kampf* (wie Anm. 139).
- 144 Emil Dürr, *Die Politik der Eidgenossen* (wie Anm. 26), hier S. 157–203: «Abschnitt VIII. Jüngere demokratische Bewegungen im Gebiete der Alpen.»
- 145 *Klingenberger Chronik*, S. 163: «Es was in denselben tagen ain lof in die puren komen, dass si alle Appenzeller woltent sin ...» Zitiert bei Günther Franz, *Der Kampf* (wie Anm. 139), S. 109: «Gleich einem Massenwahn ergriff die Appenzellische Bewegung die Bauern in den Nordalpen.»
- 146 Grundlegend Karl Siegfried Bader, *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, 3 Bde., Weimar 1957, Köln-Graz 1962 und 1973; allgemein s. auch Heide Wunder, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986; für die Zeit bis 1300 Roger Sablonier, «Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter: Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum», in: L. Fenske u. a., Hg., *Festschrift Josef Fleckenstein*, Sigmaringen 1984, S. 727–745; in unserem Zusammenhang vor allem Peter Bierbrauer, «Der Aufstieg der Gemeinde und die Entfeudalisierung der Gesellschaft im späten Mittelalter», in: Peter Blickle und Johannes Kunisch,

- Kommunalisierung und Christianisierung: Voraussetzungen und Folgen der Reformation, 1400–1600, Berlin 1989 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 9), S. 29–55; ders., Freiheit (wie Anm. 92).
- 147 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 94, 98, 192–199. Die Hasler versuchten schon 1334, durch eine Erhebung, ihre Reichsfreiheit zurückzugewinnen, ebenda, S. 169.
- 148 Zur Siegeföhrung als «objektives Kennzeichen ... gemeindlicher Autonomie» und «Symbol für das subjektive Selbstverständnis der Gemeindeangehörigen» s. Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 175.
- 149 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 110–125; s. auch ders., Aufstieg der Gemeinde (wie Anm. 146), S. 41f.
- 150 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 199–204; ders., Aufstieg der Gemeinde (wie Anm. 146), S. 43f.
- 151 Peter Blickle, «Friede und Verfassung: Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291», in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, 2 Bde., Olten 1990, Bd. 1, S. 13–170, insbesondere S. 64f.: Von der herrschaftlichen Verfassung zur gemeindlichen Ordnung; s. dazu auch Peter Bierbrauer, Aufstieg der Gemeinde (wie Anm. 146).
- 152 So vor allem Günther Franz, Der Kampf (wie Anm. 139).
- 153 André Holenstein, Huldigung (wie Anm. 116), insbesondere S. 240–253, passim und S. 339, 510f. S. auch Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 154.
- 154 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 97, weist zurecht darauf hin, der Sieg Berns über die feudalen Mächte in der Schlacht von Laupen sei durch 3000 Bauern erfochten worden.
- 155 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 124.
- 156 S. z. B. betreffend das Berner Oberland das Urteil bei Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 146.
- 157 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 124, s. auch S. 126, 130.
- 158 Peter Bierbrauer, «Die Oberländer Landschaften im Staate Bern», in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 44, 1982, S. 145–162; ders., Freiheit (wie Anm. 92).
- 159 Günther Franz, Der Kampf (wie Anm. 139). S. auch bereits Hans Nabholz, Zur Frage (wie Anm. 87), S. 242f.
- 160 Dies war bereits die Auffassung von Günther Franz, Der Kampf (wie Anm. 139). Die abweichenden Auffassungen von Irmgard Schmidt, Winfried Becker, Peter Blickle und Peter Bierbrauer sind dargelegt in Peter Bierbrauer, Das Göttliche Recht (wie Anm. 141); ders., Freiheit (wie Anm. 92), S. 177–180, sieht bereits im Jahr 1400 die Berufung auf das Göttliche Recht in der Argumentation der Bauern von Brienz, die ihr Verlangen nach Zulassung weiblicher Erbfolge damit begründeten, ihr Gut solle dorthin kommen, «da es och billich und nach goetlichem rechten hin komen sol ...» Dies ist – wenn man Bierbrauers Interpretation folgt – der älteste Beleg für die Rezeption der Idee des Göttlichen Rechts in der ländlichen Gesellschaft. In der Devise der Brienzler Verschwörer von 1446/51 «als Gott will» sieht er ein Fortleben dieser Tradition des Göttlichen Rechts, das mit dem Naturrecht zusammenfalle: «Mit der Berufung auf das höherwertige Göttliche Recht («als Gott will») trat an die Stelle der Freiheiten das egalitäre Freiheitskonzept des absoluten Naturrechts, das allerdings in den verfügbaren Quellenzeugnissen weder in einer begrifflich differenzierten Form noch in einer programmatischen Umsetzung erscheint, sondern lediglich als rudimentäres Leitmotiv.» Bierbrauer sieht in Brienz schlagende Analogien zum späteren Bundschuh. Die Quellen zum Bundschuh bequem greifbar im 2. Band von Albert Rosenkranz,

- Der Bundschuh: Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, 2 Bde., Heidelberg 1927 (= Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich). Dass der Boden für soziale Utopien im Mittelalter auch in formal gebildeten Kreisen ein Steiniger war, ist bekannt. S. etwa Frantisek Graus, «Social Utopias in the Middle Ages», in: *Past and Present* 38, 1967, S. 3–19; ders., «Goldenes Zeitalter, Zeitschelte und Lob der guten alten Zeit: Zu nostalgischen Strömungen im Spätmittelalter», in: *Idee, Gestalt, Geschichte. Festschrift Klaus von See*, Odense 1989, S. 187–222.
- ¹⁶¹ Allerdings gibt es durchaus Belege dafür, dass die Bauern an die Fundiertheit ihrer Vorstellung von einem besseren Alten Recht glaubten.
- ¹⁶² S. auch Peter Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 154. Die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtfertigung der Sprengung der Ständeordnung durch die Eidgenossen argumentierte bereits mit dem Versagen des Adels, s. Guy P. Marchal, *Die Antwort der Bauern* (wie Anm. 131), S. 766f.
- ¹⁶³ Peter Blickle, *Friede* (wie Anm. 151), insbesondere S. 156–170: Das Elend des Adels – Widerspruch gegen feudale Herrschaft in Europa. Zu den Bauernunruhen s. auch: Ernst Tremp, *Volksunruhen* (wie Anm. 87), S. 139–159; Louis Binz, «Les révoltes paysannes en Suisse à la fin du Moyen Age», in: *Annals de la 2.ona Universitat estiu, Andorra, Conselleria d'educació i cultura*, 1984, S. 167–176, mit «Note bibliographique»; Christian Dietrich, *Die Stadt Zürich* (wie Anm. 103).
- ¹⁶⁴ Peter Blickle, «Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich», in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 27, 1979, S. 208–231; ders., *Unruhen* (wie Anm. 141).
- ¹⁶⁵ Eike von Repgow, der um 1230 den *Sachsenspiegel* verfasste, lehnte im 3. Buch des *Landrechts*, Kapitel 42, alle bisherigen Erklärungsversuche für die Entstehung der Unfreiheit ab und kam zum Schluss: «Nach rechter warheit hat eigenschaft begin von getwange unde venknisse unde von unrechter gewalt, de man von aldere [von alters her] in unrechte gewonheit gezogen hat unde nu vor recht haben wil.» In der berühmten Konstitution «Paradisus» von 1257, in deren Zusammenhang der Freikauf von 5855 servi im Gebiet von Bologna stand, wurde auf die ursprüngliche Freiheit aller Menschen im Paradies hingewiesen; s. zu den Motiven dieser Freilassung A. I. Pini, «Un aspetto dei rapporti tra città e territorio nel medioevo: la politica demografica «ad elastico» di Bologna fra il XII e il XIV secolo», in: *Studi in memoria di Federigo Melis, I*, Napoli 1978, S. 381–389; Andrea Castagnetti, «Il potere sui contadini: Dalla signoria fondiaria alla signoria territoriale: Comunità rurali e comuni cittadini», in: Bruno Andreolli, Vito Fumagalli u. Massimo Montanari, Hg., *Le campagne italiane prima e dopo il mille: Una società in trasformazione*, Bologna 1985 (= *Biblioteca di Storia agraria medievale* 2), S. 217–251, hier S. 242f. Im englischen Aufstand von 1381 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft gefordert. Der Prediger John Ball hat nach der *Historia Anglicana Walsinghams* dafür die eingängigen Verse verwendet: «Whan Adam dalf, and Eve span, Wo was thanne a gentilman?», S. R. B. Dobson, Hg., *The Peasants' Revolt of 1381*, London 1970, S. 374.
- ¹⁶⁶ Peter Bierbrauer, *Das Göttliche Recht* (wie Anm. 141), S. 210–234.
- ¹⁶⁷ Hans Nabholz, *Zur Frage* (wie Anm. 87), S. 248: 1524 verlangten die Bauern von Embrach und von Oberwinterthur die Aufhebung der Leibeigenschaft, weil sich diese mit dem Evangelium nicht vereinbaren lasse. Nach Peter Blickle, «Zürichs Anteil am deutschen Bauernkrieg: Die Vorstellung des göttlichen Rechts im Klettgau», in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 133, 1985, S. 81–95, hier S. 83, hat Zürich den Klettgauer Bauern die Stichworte geliefert, aus denen diese die Kategorie des Göttlichen Rechts entwickelten. S. auch Walter Müller, «Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen

- Widerstands gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525», in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 93, 1975, S. 1–41.
- 168 In Freiburg gab es nach den «affranchissements» des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts kaum mehr persönliche Unfreiheit bei den Bauern. Nicolas Morard, «Servage et manumission dans le canton de Fribourg à la fin du Moyen Age (XIV^e–XV^e siècle)», in: Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 28, 1967, S. 89–140.
- 169 Grundlegend Danielle Anex, *Le servage au Pays de Vaud (XIII^e–XVI^e siècle)*, Lausanne 1973 (= Bibliothèque historique vaudoise 47); dazu Nicolas Morard, «A propos d'un ouvrage récent: Servage ou dépendance au Pays de Vaud?», in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 25, 1975, S. 1–36. S. auch Louis Binz, «Le servage dans la campagne genevoise à la fin du moyen âge», in: Mélanges Louis Blondel, Genève 1963 (= Genava n.s. 11), S. 439–461; Maurice de Tribolet, *La condition des personnes dans le Comté de Neuchâtel du XIII^e au début du XVII^e siècle: Essai sur les liens de dépendance*, Dijon 1980; Jean-François Poudret, *Libertés et franchises dans les pays romands au Moyen Age: Des libertés aux droits de l'homme*, Lausanne 1986.
- 170 Peter Bieler, «Die Befreiung der Leibeigenen im Staate Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert», in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 40, 1949, S. 1–49; Peter Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92).
- 171 Besonders in bezug auf Basel hat Claudia Ulbrich, *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter*, Göttingen 1979 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58), die Bedeutung der Leibeigenschaft sehr hoch eingeschätzt. S. auch Peter Blickle, «Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu», in: Heinz Haushofen und Willi A. Boelcke, Hg., *Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift Günther Franz*, Frankfurt 1967, S. 61–66. Werner Trossbach, «Südwestdeutsche Leibeigenschaft in der Frühen Neuzeit – eine Bagatelle?», in: *Geschichte und Gesellschaft* 7, 1981, S. 69–90. Mir scheint das alte Urteil von Hans Nabholz, *Zur Frage* (wie Anm. 87), S. 242 für viele Gebiete der Schweiz am Ende des 15. Jahrhunderts zuzutreffen: «Die Leibeigenschaft hatte tatsächlich aufgehört; die mit ihr verbundenen Verpflichtungen indessen bestanden als nicht mehr begriffene und deshalb verhasste Bindungen weiter.» Als leibeigen zu gelten, wurde m.E. ganz losgelöst von materiellen Nachteilen zunehmend als schimpflich empfunden.
- 172 Zum Tessin s. Lothar Deplazes, «Die Freilassungsurkunden des Bleniotals: Ein Beitrag zur Geschichte des Notariats und der ständischen Nivellierung in einer südalpinen Talkommune des 13. und 14. Jahrhunderts», in: Helmut Maurer, Hg., *Churrätisches und st.-gallisches Mittelalter*, Sigmaringen 1984, S. 109–126. Die verschiedenen Motive für die Freilassungen – Steigerung der bäuerlichen Produktivität, Eindämmung der Abwanderung der Bauern bzw. Förderung der Neubesiedlung des Contado, bloße Erhöhung der Zahl der Steuerpflichtigen, absichtliche Schwächung der Grundeigentümeraristokratie oder umgekehrt Befriedigung von deren Bargeldbedarf – sind vor allem bezüglich Italien ausführlich diskutiert worden. S. dazu A. I. Pini, *Un aspetto* (wie Anm. 165); Francesca Bocchi, «La città e l'organizzazione del territorio in età medievale», in: *Anuati dell Istituto storico italo-germanico* 8, Bologna 1981, S. 51–80, insbesondere S. 73–77.
- 173 Peter Bierbrauer, «Bäuerliche Freiheitsvorstellungen im Berner Oberland», in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 50, 1988, S. 149–164; ders., *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 174. Ein Beteiligter der Berner Oberländer Unruhen von 1445 sagte aus, die Bauern hätten das ganze Oberland «frei» machen wollen: Gustav Tobler, «Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges», in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 11,

-
- 1886, S. 451 und S. 567–574; ders., «Zu den Berner Oberländer Unruhen vom Jahre 1447», in: Anzeiger für Schweizer Geschichte 34, 1903, S. 149–151.
- 174 So André Holenstein, Huldigung (wie Anm. 116), S. 243.
- 175 Dora Suter-Schmid, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel: Ein Beitrag zur Politik Unterwaldens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Zürich 1974, insbesondere S. 89–118.
- 176 Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 138; s. auch ebenda, S. 164.
- 177 Deshalb betrafen die Anfragen besonders die heiklen Gebiete von Steuern, Schuldentilgung und Kriegsauszug, bei denen die Stadträte auch schon seit längerem gewohnt waren, die städtische Gesamtgemeinde in ähnlicher Weise einzubeziehen. Moritz von Stürler, «Die Volksanfragen im alten Bern», in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 7, 1868–71, Bern 1871, S. 225–257; Christian Erni, «Bernische Ämterbefragungen 1495–1522», in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 39, 1947, S. 1–124; Catherine Schorer, «Berne Ämterbefragungen, Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter», in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 51, 1989, S. 217–253; in Zürich begegnen eigentliche Volksanfragen erst im 16. Jahrhundert, während zuvor bloss Berichterstattungen («Fürtrag») belegt sind – allerdings dürfte die Grenze fließend sein: Karl Dändliker, «Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft in der Zeit vor der Reformation», in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 21, 1896, S. 35–69.
- 178 Das ganze Ausmass zeigt sich etwa, wenn man die Erforschung der Berner Verhältnisse durch Peter Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), vergleicht mit dem Urteil zum Bösen Bund von Richard Feller, Geschichte Berns, Band 1, Bern 1946, S. 296: «Der Aufstand zeigte wiederum die Überlegenheit des planenden städtischen Geistes über die haltlosen Augenblickswallungen der Landschaft.»
- 179 Z. B. in den Appenzeller Kriegen 1401 und 1405, in Freiburg in den 1440er Jahren oder im Zürcher Waldmannhandel. Beim Amstaldenhandel 1478 soll das Land mit der Hilfe eines Teils der Luzerner Stadtbevölkerung gerechnet haben.
- 180 In Zug ist es zu einem völlig aussergewöhnlichen Stadt-Land-Gleichgewicht gekommen. Dennoch zeigte sich im sogenannten Zugerhandel ganz schroff ein Gegensatz zwischen städtischer und bäuerlicher Politik.